

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

A. Problem und Ziel

Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) hat in der Bundesrepublik Deutschland zu ganz erheblichen Einschränkungen in allen Bereichen des Privat- und des Wirtschaftslebens geführt, die noch vor wenigen Wochen undenkbar erschienen.

1. Zivilrecht

Zur Eindämmung des massiven Anstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus haben Behörden im März 2020 die Schließung einer Vielzahl von Freizeit- und Kultureinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsgeschäften angeordnet und zahlreiche öffentliche Veranstaltungen untersagt. Gesundheitsbehörden haben für Menschen, die sich mit diesem Virus infiziert haben oder die Kontakt mit Infizierten hatten, häusliche Quarantäne angeordnet. In der Folge haben auch Unternehmen des produzierenden Gewerbes ihr Geschäft beschränkt oder eingestellt.

Diese Maßnahmen werden zu erheblichen Einkommensverlusten bei Personen führen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betrieb dieser Einrichtungen und Unternehmen oder aus öffentlichen Veranstaltungen bestritten haben oder deren Einnahmen davon abhängig sind.

Verfügen diese Personen nicht über ausreichende finanzielle Rücklagen, werden sie bis zur Aufhebung der Maßnahmen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein, ihre laufenden Verbindlichkeiten zu begleichen.

Die Bundesregierung plant für Unternehmer, Einzelunternehmer, andere kleine, mittlere und große Unternehmen sowie Kreditinstitute verschiedene wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen. Für den Bereich des Zivilrechts soll mit diesem Gesetz ein Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen eingeführt werden, das betroffenen Verbrauchern und Kleinunternehmen, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringen können, einen Aufschub gewährt. Dieser gilt für Geldleistungen und andere Leistungen. Damit wird für Verbraucher und Kleinunternehmen gewährleistet, dass sie etwa von Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser)

nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.

Für die Mieter unter ihnen wird es insbesondere ein Problem sein, die laufende Miete für Wohn- beziehungsweise Gewerbeflächen zu begleichen. Ebenso betroffen sind Pächter, die eine Pacht zu entrichten haben. Bei der Wohnraummiete lag die durchschnittliche Mietbelastungsquote (Anteil der bruttowarmen Mietkosten am Haushaltsnettoeinkommen) im Jahr 2017 bei immerhin 29 Prozent (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Christian Kühn u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 19/17465).

Mietverhältnisse können aus wichtigem Grund aber bereits dann außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht (§ 543 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)).

Es ist zu erwarten, dass sich die Einnahmeverluste der vorgenannten betroffenen Personen auf durchschnittlich mehr als zwei Monatsmieten belaufen werden. Nur einem Teil dieser Personen dürften Sozialleistungen etwa in Form von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Wohngeld zustehen. Selbst bei diesen Personen ist angesichts der Vielzahl der von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in ihrer Leistungsfähigkeit Betroffenen nicht mit Sicherheit zu sagen, ob es den für diese Leistungen zuständigen Behörden in jedem Fall gelingen wird, den Antrag kurzfristig zu bearbeiten und die Gelder so zeitig auszus zahlen, dass ein kündigungsrelevanter Mietrückstand verhindert werden kann. Gleiches gilt für Unternehmen, die zur Überwindung des pandemiebedingten finanziellen Engpasses auf staatliche Hilfen angewiesen sind.

Die COVID-19-Pandemie und dadurch verursachte Einnahmefälle werden viele Personen nicht nur als Mieter, sondern auch als Darlehensnehmer schmerzhaft treffen. Darlehen werden in der Regel aus dem laufenden Einkommen oder aus erzielten Einnahmen abbezahlt. Die zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme unvorhersehbaren krisenbedingten Einbußen werden vielerorts dazu führen, dass die Rückzahlung von Darlehen oder die regelmäßigen Zins- und Tilgungszahlungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht oder nur noch mit Abstrichen geleistet werden können. Verbraucher geraten so in Gefahr, dass das Darlehen verzugsbedingt gekündigt und die eingeräumte Sicherheit verwertet wird.

2. Insolvenzrecht

Die COVID-19-Pandemie entfaltet negative wirtschaftliche Auswirkungen auf viele Unternehmen, die Insolvenzen nach sich ziehen können. Im Insolvenzfall können nicht nur Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen (§ 14 der Insolvenzordnung (InsO)), sondern sind die Geschäftsleiter von haftungsbeschränkten Unternehmensträgern zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet. Diese Pflicht ist straf- und haftungsbewehrt. Weitere Haftungsgefahren resultieren aus gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverboten bei eingetretener Insolvenzreife (§ 64 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 92 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes, § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, des Handelsgesetzbuchs und § 99 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes). Auch die Vorstände von Vereinen unterliegen haftungsbewehrten Insolvenzantragspflichten (§ 42 Absatz 2 BGB). Die derzeitigen Unsicherheiten er-

schweren zudem die Erstellung verlässlicher Prognosen und Planungen, auf welche sich die Vergabe von Sanierungskrediten stützen könnte. Folglich ist die Sanierungskreditvergabe auch mit Haftungs- und Anfechtungsrisiken verbunden, welche die Bereitschaft zur Kreditvergabe weiter hemmen. Die Bereitschaft von Gesellschaftern zu Gewährung von Darlehen wird durch die Rangsubordination des § 39 Absatz 1 Nummer 5 InsO und flankierende Einschränkungen (§§ 44a, 135 Absatz 1 Nummer 2 InsO) gehemmt. Schließlich besteht bei eingetretener Insolvenzreife das Risiko, dass Gläubiger und Vertragspartner des Schuldners erhaltene Leistungen und Zahlungen in einem späteren Insolvenzverfahren infolge einer Insolvenzanfechtung wieder herausgeben müssen. Das kann die Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen zum Schuldner gefährden. Ziel der vorgeschlagenen insolvenzrechtlichen Regelungen ist es, die Fortführung von Unternehmen zu ermöglichen und zu erleichtern, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben.

3. Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht

Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie, insbesondere die Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten von Personen, haben zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit von Unternehmen verschiedener Rechtsformen, da diese teilweise nicht mehr in der Lage sind, auf herkömmlichem Weg Beschlüsse auf Versammlungen der entsprechenden Organe herbeizuführen. Dies betrifft einerseits die in der Regel jährlich stattfindenden ordentlichen Versammlungen, die vielfach der Feststellung des Jahresabschlusses und der Festlegung einer Gewinnausschüttung dienen, und andererseits außerordentliche Versammlungen, die aufgrund besonderer Maßnahmen erforderlich sind, insbesondere für Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierungen. Letztere sind vor allem bei außergewöhnlichen Umständen, wie sie derzeit bestehen, möglicherweise von existenzieller Bedeutung für die betroffenen Gesellschaften, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften.

Darüber hinaus ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar, wie lange die Auswirkungen der COVID-19-Krise eine herkömmliche Beschlussfassung erschweren und ob die bestehenden gesetzlichen Fristen für bestimmte Versammlungsbeschlüsse eingehalten werden können. Dies könnte unter anderem auch zur Folge haben, dass bei einzelnen Rechtsformen die Bestellungszeiträume für bestimmte Ämter oder Positionen ablaufen und mangels Beschlussfassung nicht neu besetzt werden können. Dies könnte eine Führungslosigkeit bei Unternehmen einzelner Rechtsformen zur Folge haben. Für Wohnungseigentümergeinschaften besteht zudem die Gefahr, dass ihre Finanzierung nicht mehr sichergestellt ist, wenn die Fortgeltung des Wirtschaftsplans nicht beschlossen worden ist.

4. Strafverfahrensrecht

Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie betreffen auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Vor allem für strafgerichtliche Hauptverhandlungen ist trotz der zuletzt im Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) vorgenommenen Erweiterungen absehbar, dass die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Hemmung der Unterbrechungsfristen bei strafgerichtlichen Hauptverhandlungen in § 229 Absatz 3 der Strafprozessordnung nicht ausreichend sind. Ziel der strafverfahrensrechtlichen Regelungsvorschläge ist es, durch einen zusätzlichen Hem-

mungstatbestand die Fortsetzung vieler durch die COVID-19-Pandemie unterbrochener Strafverfahren zu ermöglichen und so die Aussetzung und vollständige Neuverhandlung dieser Prozesse zu vermeiden.

B. Lösung

1. Zivilrecht

Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche werden zeitlich befristet in Artikel 240 besondere Regelungen eingeführt, welche Schuldern, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, im Ausgangspunkt die Möglichkeit einräumen, die Leistung einstweilen zu verweigern oder einzustellen, ohne dass hieran für sie nachteilige rechtliche Folgen geknüpft werden.

Im Einzelnen wird für viele Schuldverhältnisse in Artikel 240 § 1 bis zum 30. Juni 2020 ein Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen begründet, die die Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen, die Dauerschuldverhältnisse sind und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erfüllen können. Damit wird für Verbraucher und Kleinstunternehmen gewährleistet, dass sie insbesondere von Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.

Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend.

Im Hinblick auf Verbraucherdarlehensverträge soll nach Artikel 240 § 3 eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt werden, mit der Möglichkeit für die Vertragsparteien, eine abweichende Vertragslösung zu finden. Flankiert wird dies von einem gesetzlichen Kündigungsschutz. Der Bundesregierung wird nach § 3 Absatz 8 die Möglichkeit eingeräumt, im Wege einer Verordnung die Regelungen auf weitere Gruppen von Darlehensnehmern zu erstrecken.

Derzeit ist nicht absehbar, wann der Höhepunkt der Pandemie erreicht sein wird und wann sich das Wirtschaftsleben danach wieder so stabilisieren wird, dass sich die wirtschaftliche Lage der betroffenen Schuldner wieder normalisieren kann. Sollte sich herausstellen, dass der Zeitraum von April bis Juni 2020 nicht ausreichend ist, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise abzufedern, weil das soziale Leben und die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt, wird der Bundesregierung nach Artikel 240 § 4 die Möglichkeit eingeräumt, die in den Artikel 240 § 1 bis 3 vorgesehenen Befristungen im Wege einer Verordnung zu verlängern.

2. Insolvenzrecht

Die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote werden bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, es sei denn die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Zudem werden Anreize geschaffen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen soll im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.

3. Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht

Um die betroffenen Unternehmen verschiedener Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft (AG), der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), des Versicherungsvereins a. G. (VVaG) und der Europäischen Gesellschaft (SE) sowie für Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), von General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft sowie von Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen.

Wesentliche Aspekte der vorübergehenden Erleichterungen für die AG, KGaA und SE sind dabei die Möglichkeit, dass der Vorstand der Gesellschaft auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung ermöglichen kann, die Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten, die Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage sowie die Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen, das heißt, die bisherige Achtmonatsfrist wird verlängert.

Für Genossenschaften und Vereine werden ebenfalls vorübergehend Erleichterungen auch ohne entsprechende Satzungsregelungen geschaffen, so die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz sowie die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen. Im Übrigen werden für Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen getroffen, sollten diese ablaufen, ohne dass neue Organmitglieder bestellt werden können. Um die Finanzierung der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sicherzustellen, wird angeordnet, dass der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort gilt.

Im Umwandlungsrecht wird zudem die Frist gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes auf zwölf Monate verlängert, um zu verhindern, dass aufgrund fehlender Versammlungsmöglichkeiten Umwandlungsmaßnahmen an einem Fristablauf scheitern.

4. Strafverfahrensrecht

In das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung wird ein auf ein Jahr befristeter zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung eingefügt, der es den Gerichten erlaubt, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn diese aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Welche haushälterischen Folgen die vorgesehene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der Zahlungsverbote sowie die haftungs- und die anfechtungsrechtlichen Begleitregelungen haben, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen. Gleiches gilt für das vertragsrechtliche Moratorium. Die vorgesehene Anpassung der Unterbrechungsfristen bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen hat keine Haushaltsausgaben zur Folge.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand kann sich aus der Verpflichtung ergeben, Vertragsabschriften über Vertragsänderungen zu erstellen. Welche Kosten dies für die Kreditwirtschaft haben kann, lässt sich derzeit nicht sicher beurteilen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten oder Auswirkungen auf das Preisniveau können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz

(COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG)

§ 1

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Ist der Schuldner eine natürliche Person, so ist § 290 Absatz 1 Nummer 4 der Insolvenzordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 keine Versagung der Restschuldbefreiung gestützt werden kann. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 2

Folgen der Aussetzung

(1) Soweit nach § 1 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist,

1. gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 64 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des § 92 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, des § 130a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, des Handelsgesetzbuchs und des § 99 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes vereinbar;
2. gilt die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite als nicht gläubigerbenachteiligend; dies gilt auch für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, nicht aber deren Besicherung; § 39 Absatz 1 Nummer 5 und § 44a der Insolvenzordnung finden insoweit in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners, die bis zum 30. September 2023 beantragt werden, keine Anwendung;

3. sind Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen;
 4. sind Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar; dies gilt nicht, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsmaßnahmen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind. Entsprechendes gilt für
 - a) Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber;
 - b) Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners;
 - c) die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist;
 - d) die Verkürzung von Zahlungszielen und
 - e) die Gewährung von Zahlungserleichterungen.
- (2) Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen, sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.

(3) Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt im Fall von Krediten, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau und ihren Finanzierungspartnern oder von anderen Institutionen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der COVID-19-Pandemie gewährt werden, auch dann, wenn der Kredit nach dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährt oder besichert wird, und unbefristet für deren Rückgewähr.

§ 3

Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen

Bei zwischen dem ... [einsetzen: Datum gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieses Gesetzes] und dem ... [einsetzen: Datum drei Monate nach dem Datum gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieses Gesetzes] gestellten Gläubigerinsolvenzanträgen setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 1 und die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen nach § 3 bis höchstens zum 31. März 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernder Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstiger Umstände geboten erscheint.

Artikel 2

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

§ 1

Aktiengesellschaften; Kommanditgesellschaften auf Aktien; Europäische Gesellschaften (SE); Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

(1) Die Entscheidungen über die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation nach § 118 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes (elektronische Teilnahme), die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation nach § 118 Absatz 2 des Aktiengesetzes (Briefwahl), die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 118 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes und die Zulassung der Bild- und Tonübertragung nach § 118 Absatz 4 des Aktiengesetzes kann der Vorstand der Gesellschaft auch ohne Ermächtigung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung treffen.

(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung möglich ist,
3. den Aktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird,
4. den Aktionären, die ihr Stimmrecht nach Nummer 2 ausgeübt haben, in Abweichung von § 245 Nummer 1 des Aktiengesetzes unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eingeräumt wird.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet; er kann auch vorgeben, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind.

(3) Abweichend von § 123 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 5 des Aktiengesetzes kann der Vorstand entscheiden, die Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Abweichend von § 123 Absatz 4 Satz 2 des Aktiengesetzes hat sich der Nachweis des Anteilsbesitzes bei börsennotierten Gesellschaften auf den Beginn des zwölften Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss bei Inhaberaktien der Gesellschaft an die in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am vierten Tag vor der Hauptversammlung zugehen, soweit der Vorstand in der Einberufung der Hauptversammlung keine kürzere Frist für den Zugang des Nachweises bei der Gesellschaft vorsieht; abweichende Satzungsbestimmungen sind unbeachtlich. Im Fall der Einberufung mit verkürzter Frist nach Satz 1 hat die Mitteilung nach § 125 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes spätestens zwölf Tage vor der Versammlung und die Mitteilung nach § 125 Absatz 2 des Aktiengesetzes hat an die zu Beginn des zwölften Tages vor der Hauptversammlung im Aktienregister Eingetragenen zu erfolgen. Abweichend von § 122 Absatz 2 des Aktiengesetzes müssen Ergänzungsverlangen im vorgenannten Fall mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft zugehen.

(4) Abweichend von § 59 Absatz 1 des Aktiengesetzes kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung durch die Satzung entscheiden, einen Abschlag auf den Bilanzgewinn nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 des Aktiengesetzes an die Aktionäre zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend für eine Abschlagszahlung auf die Ausgleichszahlung (§ 304 des Aktiengesetzes) an außenstehende Aktionäre im Rahmen eines Unternehmensvertrags.

(5) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Hauptversammlung abweichend von § 175 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes innerhalb des Geschäftsjahres stattfindet.

(6) Die Entscheidungen des Vorstands nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Abweichend von § 108 Absatz 4 des Aktiengesetzes kann der Aufsichtsrat den Beschluss über die Zustimmung ungeachtet der Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbarer Weise vornehmen.

(7) Die Anfechtung eines Beschlusses der Hauptversammlung kann unbeschadet der Regelung in § 243 Absatz 3 Nummer 1 des Aktiengesetzes auch nicht auf Verletzungen von § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 des Aktiengesetzes, die Verletzung von Formerfordernissen für Mitteilungen nach § 125 des Aktiengesetzes sowie nicht auf eine Verletzung von Absatz 2 gestützt werden, es sei denn, der Gesellschaft ist Vorsatz nachzuweisen.

(8) Für Unternehmen, die in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien verfasst sind, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Für eine Europäische Gesellschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, gelten die Absätze 1 bis 7 mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechend. In einer Gesellschaft nach § 20 des SE-Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, (Gesellschaft mit monistischem System) trifft die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 der Verwaltungsrat; Absatz 6 findet auf eine solche Gesellschaft keine Anwendung.

(9) Die Absätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und 3 sowie die Absätze 4 bis 7 sind entsprechend auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 171 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuwenden.

§ 2

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Abweichend von § 48 Absatz 2 des Gesetzes betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung können Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden.

§ 3

Genossenschaften

(1) Abweichend von § 43 Absatz 7 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes können Beschlüsse der Mitglieder auch dann schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich zugelassen ist. Der Vorstand hat in diesem Fall dafür zu sorgen, dass der Niederschrift gemäß § 47 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der Mitglieder, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben beigelegt ist. Bei jedem Mitglied, das an der Beschlussfassung mitgewirkt hat, ist die Art der Stimmabgabe zu vermerken. Die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung kann unbeschadet der Regelungen in § 51 Absatz 1 und 2 des Genossenschaftsgesetzes nicht auf Verletzungen des Gesetzes oder der Mitgliederrechte gestützt werden, die auf technische Störungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung nach Satz 1 zurückzuführen sind, es sei denn, der Genossenschaft ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

(2) Abweichend von § 46 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes kann die Einberufung im Internet auf der Internetseite der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform erfolgen.

(3) Abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes kann die Feststellung des Jahresabschlusses auch durch den Aufsichtsrat erfolgen.

(4) Der Vorstand einer Genossenschaft kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder eine an ein Mitglied zu erwartende Dividendenzahlung leisten; § 59 Absatz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(5) Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft darf weniger als die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Mindestzahl betragen.

(6) Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft sowie gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats können auch ohne Grundlage in der Satzung oder in der Geschäftsordnung im Umlaufverfahren in Textform oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 4

Umwandlungsrecht

Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes genügt es für die Zulässigkeit der Eintragung, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

§ 5

Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 6

Wohnungseigentümergeinschaften

(1) Der zuletzt bestellte Verwalter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt.

(2) Der zuletzt von den Wohnungseigentümern beschlossene Wirtschaftsplan gilt bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort.

§ 7

Übergangsregelungen

(1) § 1 ist nur auf Hauptversammlungen und Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn anzuwenden, die im Jahr 2020 stattfinden.

(2) § 2 ist nur auf Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse anzuwenden, die im Jahr 2020 stattfinden.

(3) § 3 Absatz 1 und 2 ist auf General- und Vertreterversammlungen, die im Jahr 2020 stattfinden, § 3 Absatz 3 ist auf Jahresabschlussfeststellungen, die im Jahr 2020 erfolgen, § 3 Absatz 4 ist auf Abschlagszahlungen, die im Jahr 2020 stattfinden, § 3 Absatz 5 ist auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern und § 3 Absatz 6 ist auf Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft oder deren gemeinsame Sitzungen, die im Jahr 2020 stattfinden, anzuwenden.

(4) § 4 ist nur auf Anmeldungen anzuwenden, die im Jahr 2020 vorgenommen werden.

(5) § 5 ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden.

§ 8

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Geltung der §§ 1 bis 5 gemäß § 7 bis höchstens zum 31. Dezember 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

§ 10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Hemmung der Unterbrechungsfristen wegen Infektionsschutzmaßnahmen

(1) Unabhängig von der Dauer der Hauptverhandlung ist der Lauf der in § 229 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung genannten Unterbrechungsfristen gehemmt, solange die Hauptverhandlung aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden kann, längstens jedoch für zwei Monate; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 268 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung genannte Frist zur Urteilsverkündung.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres]

§ 10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 240**Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie****§ 1****Moratorium**

(1) Ein Verbraucher hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn dem Verbraucher infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind.

(2) Ein Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind,

1. das Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder
2. dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre.

Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage seines Erwerbsbetriebs gefährden würde. Absatz 2 gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung zu einer Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Gewerbebetriebs führen würde. Wenn das Leistungsverweigerungsrecht nach Satz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, steht dem Schuldner das Recht zur Kündigung zu.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht im Zusammenhang

1. mit Miet- und Pachtverträgen nach § 2, mit Darlehensverträgen sowie
2. mit arbeitsrechtlichen Ansprüchen.

(5) Von den Absätzen 1 und 2 kann nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.

§ 2

Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen

- (1) Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Von Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Mieters abgewichen werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind nur bis zum 30. Juni 2022 anzuwenden.

§ 3

Regelungen zum Darlehensrecht

- (1) Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist ihm die Erbringung der Leistung insbesondere dann, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist. Der Verbraucher ist berechtigt, in dem in Satz 1 genannten Zeitraum seine vertraglichen Zahlungen zu den ursprünglich vereinbarten Leistungsterminen weiter zu erbringen. Soweit er die Zahlungen vertragsgemäß weiter leistet, gilt die in Satz 1 geregelte Stundung als nicht erfolgt.
- (2) Die Vertragsparteien können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen, insbesondere über mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen treffen.
- (3) Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs, wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit sind im Fall des Absatzes 1 bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen. Hiervon darf nicht zu Lasten des Verbrauchers abgewichen werden.
- (4) Der Darlehensgeber soll dem Verbraucher ein Gespräch über die Möglichkeit einer einverständlichen Regelung und über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten. Für dieses können auch Fernkommunikationsmittel genutzt werden.
- (5) Kommt eine einverständliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 nicht zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit um drei Monate. Die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen wird um diese Frist hinausgeschoben. Der Darlehensgeber stellt dem Verbraucher eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung, in der die vereinbarten Vertragsänderungen oder die sich aus Satz 1 sowie aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Vertragsänderungen berücksichtigt sind.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn dem Darlehensgeber die Stundung oder der Ausschluss der Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einschließlich der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Veränderungen der allgemeinen Lebensumstände unzumutbar ist.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für den Ausgleich und den Rückgriff unter Gesamtschuldnern nach § 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den personellen Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 7 zu ändern und insbesondere Kleinunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend

die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 ist dem Bundestag zuzuleiten. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von zwei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so kann die Rechtsverordnung unverändert erlassen werden.

§ 4

Verordnungsermächtigung

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
1. die Dauer des Leistungsverweigerungsrechts nach § 1 bis längstens zum 30. September 2020 zu verlängern,
 2. die in § 2 Absatz 1 und 3 enthaltene Kündigungsbeschränkung auf Zahlungsrückstände zu erstrecken, die im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis längstens zum 30. September 2020 entstanden sind,
 3. den in § 3 Absatz 1 genannten Zeitraum bis zum 30. September 2020 und die in § 3 Absatz 5 geregelte Verlängerung der Vertragslaufzeit auf bis zu zwölf Monate zu erstrecken,

wenn zu erwarten ist, dass das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen oder die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 genannten Fristen über den 30. September 2020 hinaus zu verlängern, wenn die Beeinträchtigungen auch nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 fortbestehen.“

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (4) Artikel 4 tritt am ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft.
- (5) Artikel 5 tritt am 1. April 2020 in Kraft.
- (6) Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt am 30. September 2022 außer Kraft.

Berlin, den 24. März 2020

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) hat erhebliche negative Auswirkungen auf das öffentliche Leben und insbesondere wirtschaftliche Folgen für viele Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen.

1. Zivilrecht

Zur Eindämmung des massiven Anstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus haben Behörden im März 2020 die Schließung einer Vielzahl von Freizeit- und Kultureinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsgeschäften angeordnet und zahlreiche öffentliche Veranstaltungen untersagt. Gesundheitsbehörden haben für Menschen, die sich mit diesem Virus infiziert haben oder die Kontakt mit Infizierten hatten, häusliche Quarantäne angeordnet. In der Folge haben auch Unternehmen des produzierenden Gewerbes ihr Geschäft beschränkt oder eingestellt.

Diese Maßnahmen werden zu erheblichen Einkommensverlusten bei Personen führen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betrieb dieser Einrichtungen und Unternehmen oder aus öffentlichen Veranstaltungen bestritten haben oder deren Einnahmen davon abhängig sind.

Verfügen diese Personen nicht über ausreichende finanzielle Rücklagen, werden sie bis zur Aufhebung der Maßnahmen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein, ihre laufenden Verbindlichkeiten zu begleichen.

Für die Mieter unter ihnen wird es insbesondere ein Problem sein, die laufende Miete für Wohn- beziehungsweise Gewerbeflächen zu begleichen. Ebenso betroffen sind Pächter, die eine Pacht zu entrichten haben. Bei der Wohnraummiete lag die durchschnittliche Mietbelastungsquote (Anteil der bruttowarmen Mietkosten am Haushaltsnettoeinkommen) im Jahr 2017 bei immerhin 29 Prozent (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Christian Kühn u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 19/17465).

Mietverhältnisse können aus wichtigem Grund aber bereits dann außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht (§ 543 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB –).

Es ist zu erwarten, dass sich die Einnahmeverluste der vorgenannten betroffenen Personen auf durchschnittlich mehr als zwei Monatsmieten belaufen werden. Nur einem Teil dieser Personen dürften Sozialleistungen etwa in Form von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Wohngeld zustehen. Selbst bei diesen Personen ist angesichts der Vielzahl der von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in ihrer Leistungsfähigkeit Betroffenen nicht mit Sicherheit zu sagen, ob es den für diese Leistungen zuständigen Behörden in jedem Fall gelingen wird, den Antrag kurzfristig zu bearbeiten und die Gelder so zeitig auszus zahlen, dass ein kündigungsrelevanter Mietrückstand verhindert werden kann. Gleiches gilt für Unternehmen, die zur Überwindung des pandemiebedingten finanziellen Engpasses auf staatliche Hilfen angewiesen sind.

Die COVID-19-Pandemie und dadurch verursachte Einnahmeausfälle werden Verbraucher nicht nur als Mieter, sondern auch als Darlehensnehmer schmerzhaft treffen. Darlehen werden in der Regel aus dem laufenden Einkommen oder aus erzielten Einnahmen abbezahlt. Die zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme unvorhersehbaren krisenbedingten Einbußen werden vielerorts dazu führen, dass die Rückzahlung von Darlehen oder die regelmäßigen Zins- und Tilgungszahlungen nicht oder nur noch mit Abstrichen geleistet werden können. Verbraucher geraten so in Gefahr, dass das Darlehen verzugsbedingt gekündigt und die eingeräumte Sicherheit verwertet wird.

Dem soll mit einer speziellen darlehensrechtlichen Regelung vorgebeugt werden. Für eine Übergangszeit werden Verbraucher vor einer Kündigung geschützt, indem die in den Zeiten der Krise fälligen Darlehensforderungen kraft Gesetzes zunächst für drei Monate gestundet werden. Dies soll auch dazu dienen, den Darlehensnehmern die notwendige Zeit zu verschaffen, Hilfsangebote wahrzunehmen und Unterstützungsmaßnahmen zu beantragen, deren rechtzeitige Prüfung und Gewährung nicht in ihrem Einflussbereich liegt. Der Stundungszeitraum kann durch Rechtsverordnung bis zum 30. September 2020 verlängert werden. Für andere Darlehensnehmer als Verbraucher gilt der Entwurf nicht; er sieht jedoch eine Rechtsverordnungsermächtigung vor, mit der zu einem späteren Zeitpunkt weitere schutzbedürftige Gruppen von Darlehensnehmern, insbesondere Kleinunternehmen, in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen werden können.

2. Insolvenzrecht

Geraten Unternehmen infolge der COVID-19-Pandemie in Insolvenz, können nicht nur Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen (§ 14 der Insolvenzordnung (InsO)), sondern sind die Geschäftsleiter von haftungsbeschränkten Unternehmensträgern zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet. Diese Pflicht ist straf- und haftungsbewehrt. Weitere Haftungsgefahren resultieren aus gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverboten bei eingetretener Insolvenzreife (§ 64 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), § 92 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG), § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, des Handelsgesetzbuchs (HGB) und § 99 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG)). Auch die Vorstände von Vereinen unterliegen haftungsbewehrten Insolvenzantragspflichten (§ 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Die derzeitigen Unsicherheiten erschweren zudem die Erstellung verlässlicher Prognosen und Planungen, auf welche sich die Vergabe von Sanierungskrediten stützen könnte. Folglich ist die Sanierungskreditvergabe auch mit Haftungs- und Anfechtungsrisiken verbunden, welche die Bereitschaft zur Kreditvergabe weiter hemmen. Die Bereitschaft von Gesellschaftern zu Gewährung von Darlehen wird durch die Rangsubordination des § 39 Absatz 1 Nummer 5 InsO und flankierenden Einschränkungen (§§ 44a, 135 Absatz 1 Nummer 2 InsO) gehemmt. Schließlich besteht bei eingetretener Insolvenzreife das erhöhte Risiko, dass Gläubiger und Vertragspartner des Schuldners erhaltene Leistungen und Zahlungen in einem späteren Insolvenzverfahren infolge einer Insolvenzanfechtung wieder herausgeben müssen. Das kann die Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen zum Schuldner gefährden.

Ziel des vorgeschlagenen Gesetzes ist es, die Fortführung von Unternehmen zu ermöglichen und zu erleichtern, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben. Den betroffenen Unternehmen und ihren organschaftlichen Vertretern soll Zeit gegeben werden, um die notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung der Insolvenzreife zu treffen, insbesondere um zu diesem Zwecke staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen oder Finanzierungs- oder Sanierungsarrangements mit Gläubigern und Kapitalgebern zu treffen. Auch sollen durch die Einschränkung von Haftungs- und Anfechtungsrisiken die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass solchen Unternehmen Sanierungskredite gewährt werden können und dass die Geschäftsverbindungen zum Schuldner nicht abgebrochen werden.

3. Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht

Um die betroffenen Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden insbesondere vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der AG, KGaA, SE, General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft und Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen.

4. Strafverfahrensrecht

Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie betreffen auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Vor allem für strafgerichtliche Hauptverhandlungen ist trotz der zuletzt im Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) vorgenommenen Erweiterungen absehbar, dass die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Hemmung der Unterbrechungsfristen bei strafgerichtlichen Hauptverhandlungen in § 229 Absatz 3 Strafprozessordnung (StPO) nicht ausreichend sind.

Für strafgerichtliche Hauptverhandlungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, sollen die üblichen Unterbrechungsfristen zusätzlich für die Dauer von längstens zwei Monaten gehemmt sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Vertragsrechtliches Moratorium (Artikel 5)

Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche werden zeitlich befristet in Artikel 240 besondere Regelungen eingeführt, welche Schuldner, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, im Ausgangspunkt die Möglichkeit einräumen, die Leistung einstweilen zu verweigern oder einzustellen, ohne dass hieran für sie nachteilige rechtliche Folgen geknüpft werden.

Im Einzelnen soll für viele Schuldverhältnisse in Artikel 240 § 1 bis zum 30. Juni 2020 ein Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen begründet werden, die die Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen, die Dauerschuldverhältnisse sind und vor dem 1. April 2020 geschlossen wurden, derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erfüllen können. Damit wird für Verbraucher und Kleinstunternehmen gewährleistet, dass sie insbesondere von Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen können.

Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Diese Regelungen werden entsprechend auch auf Pachtverhältnisse erstreckt. Ausgeschlossen sind sowohl die außerordentliche fristlose als auch die ordentliche Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses aufgrund solcher Mietrückstände. Entsprechendes gilt für die außerordentliche fristlose Kündigung eines Mietverhältnisses über Grundstücke oder über Räume, die keine Wohnräume sind.

Die Kündigungsbeschränkung endet mit Ablauf des 30. September 2022.

Mit der Regelung soll verhindert werden, dass Mieter von Wohnräumen, Grundstücken und Räumen, die keine Wohnräume sind, sowie Pächter in dem Zeitraum, in dem nach den derzeitigen Erwartungen die COVID-19-Pandemie zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führen wird, die Miet- oder Pachtsache infolge von auflaufenden Zahlungsrückständen verlieren. Sollten nach dem Außerkrafttreten der Vorschrift noch Zahlungsrückstände aus dieser Zeit bestehen, wären wieder die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierauf anwendbar.

Unberührt bleiben die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Fälligkeit und des Verzugs, die weiterhin auf die Miet- und Pachtforderungen während der Geltung des Gesetzes anwendbar sind. Dies hat zur Folge, dass Mieter und Pächter ihre Forderungen weiterhin fristgerecht leisten müssen und bei nicht fristgerechter Leistung gegebenenfalls in Verzug geraten. Auch bleiben Kündigungen des Miet- beziehungsweise Pachtverhältnisses aus anderen Gründen (zum Beispiel andere wichtige Gründe, die auf schwerwiegendem Fehlverhalten des Mieters gegenüber dem Vermieter beruhen) weiterhin möglich. Soweit das Gesetz die Kündigung eines Mietverhältnisses ohne Gründe zulässt – etwa im Fall unbefristeter Mietverhältnisse über Grundstücke und über Räume, die keine Wohnräume sind (§ 580a Absätze 1 und 2 BGB) –, bleibt auch diese Kündigungsmöglichkeit unberührt.

Im Hinblick auf Verbraucherdarlehensverträge soll nach Artikel 240 § 3 eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt werden, mit der Möglichkeit für die Vertragsparteien, eine abweichende Vertragslösung zu vereinbaren. Für eine Übergangszeit werden Darlehensnehmer vor einer Kündigung geschützt, indem die in den Zeiten der Krise fälligen Darlehensforderungen kraft Gesetzes zunächst für sechs Monate gestundet werden. Dies soll auch dazu dienen, den Verbrauchern die notwendige Zeit zu verschaffen, Hilfsangebote wahrzunehmen und Unterstützungsmaßnahmen zu beantragen, deren rechtzeitige Prüfung und Gewährung nicht in ihrem Einflussbereich liegt. Flankiert wird dies von einem gesetzlichen Kündigungsschutz.

Derzeit ist nicht absehbar, wann der Höhepunkt der Pandemie erreicht sein wird und wann sich das Wirtschaftsleben danach wieder so stabilisieren wird, dass sich die wirtschaftliche Lage der betroffenen Schuldner wieder normalisieren kann. Sollte sich herausstellen, dass der Zeitraum von April bis Juni 2020 nicht ausreichend ist, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise abzufedern, weil das soziale Leben und die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt, wird der Bundesregierung nach Artikel 240 § 4 die Möglichkeit eingeräumt, die in den Artikel 240 §§ 1 bis 3 vorgesehenen Fristen im Wege einer Verordnung bis höchstens zum 31. Juli 2021 zu verlängern, bei Verbraucherdarlehensverträgen bis zum 31. März 2021. Weiter sieht der Entwurf eine Ermächtigung vor, mit der die darlehensrechtlichen Regelungen zu einem späteren Zeitpunkt auf andere schutzbedürftige Darlehensnehmergruppen, insbesondere Kleinstunternehmen, durch Rechtsverordnung erweitert werden können.

2. Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und flankierende Regelungen (Artikel 1)

Die straf- und haftungsbewehrte Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger wird für einen vorübergehenden Zeitraum suspendiert. Auf diese Weise erhalten die Unternehmen Gelegenheit die Insolvenz, insbesondere unter Inanspruchnahme der bereitzustellenden staatlichen Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen abzuwenden. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten soll dann nicht greifen, wenn die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Beweislast dafür liegt bei demjenigen, der sich auf das Bestehen der Antragspflicht beruft. Die Antragspflichtigen werden zusätzlich durch die Vermutung entlastet, dass bei bestehender Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember 2019 grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die spätere Insolvenzreife auf der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Vermutungsregelung des § 1 Satz 3 ändert nichts an der Beweislast. Auch wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 zahlungsunfähig war, bleibt es deshalb dabei, dass das Nichtberuhen der Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie oder das Fehlen von Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit von demjenigen zu beweisen ist, der sich darauf beruft, dass die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist. Bei natürlichen Personen, die nicht der Insolvenzantragspflicht unterliegen, kann auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 keine Versagung der Restschuldbefreiung gestützt werden. Um die Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger auch vor weiteren Haftungsgefahren zu schützen, werden auch die an die Insolvenzreife geknüpften Zahlungsverbote nach § 64 Satz 1 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 1 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 HGB und § 99 Satz 1 GenG für den Zeitraum der Aussetzung der Antragspflicht ausgesetzt, soweit es um Geschäftsführungsmaßnahmen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, einschließlich der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit, aber auch zur sanierungsbedingten Umstellung des Geschäftsbetriebs und -modells, geht. Zudem werden neue Kredite anfechtungs- und haftungsrechtlich privilegiert, um einen Anreiz für die Gewährung solcher Kredite zu setzen. Auch sollen Vertragsparteien, die bereits in einer Geschäftsbeziehung zu dem betroffenen Unternehmen stehen, durch eine Einschränkung der Anfechtbarkeit von Vorgängen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung motiviert werden, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

3. Änderungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht (Artikel 2)

Wesentliche Aspekte der vorübergehenden Erleichterungen für die AG, KGaA und SE sind die Möglichkeit, dass der Vorstand der Gesellschaft auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung ermöglichen kann, die Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten, die Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage sowie die Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen, das heißt die bisherige Achtmonatsfrist wird verlängert. Für die GmbH wird vorübergehend die erleichterte Möglichkeit einer Beschlussfassung in Textform oder durch schriftliche Stimmabgabe geschaffen.

Für Genossenschaften und Vereine werden ebenfalls vorübergehend Erleichterungen für die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz oder die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen, auch ohne entsprechende Satzungsregelungen, geschaffen. Im Übrigen werden für Genossenschaften, Vereine, Stiftungen

und Wohnungseigentümergeinschaften Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen getroffen, sollten diese Ablaufen, ohne dass neue Organmitglieder bestellt werden können. Um die Finanzierung der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sicherzustellen, wird angeordnet, dass der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort gilt.

Im Umwandlungsrecht wird zudem die Frist gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG auf zwölf Monate verlängert, um zu verhindern, dass aufgrund fehlender Versammlungsmöglichkeiten Umwandlungsmaßnahmen an einem Fristablauf scheitern.

4. Hemmung der Unterbrechung strafrechtlicher Hauptverhandlungen (Artikel 3 und 4)

In das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (StPOEG) soll ein auf ein Jahr befristeter zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung eingefügt werden, der es den Gerichten erlaubt, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn die Hauptverhandlung aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der Bestimmungen der InsO, des StPOEG und des Vereins- und Stiftungsrechts, anderer Regelungen des BGB sowie des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes („gerichtliches Verfahren“ und „bürgerliches Recht“). Für die Änderungen der Regelungen aus dem GmbHG, AktG, HGB, UmwG, WEG und GenG hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 11 des Grundgesetzes („bürgerliches Recht“ und „Recht der Wirtschaft“). Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit macht im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Denn es handelt sich um eine befristete Änderung bestehender bundesweit geltender Gesetze, die zudem auf einer das gesamte Bundesgebiet betreffenden Krisensituation beruht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Regelungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Insbesondere gestattet das Sekundärrecht der Europäischen Union den Mitgliedstaaten im Bereich des Zivilrechts regelmäßig, für besondere Situationen, in denen der Schuldner aus Gründen, die nicht in seiner Risikosphäre liegen, an der Erbringung seiner Leistung gehindert ist, eigene Regelungen beizubehalten oder vorzusehen (vergleiche beispielhaft Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1).

VI. Gesetzesfolgen

Die Antragspflicht nach § 15a InsO, die an die Verzögerung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens anknüpfenden Rechtsfolgen des § 290 Absatz 1 Nummer 4 InsO und die Zahlungsverbote nach § 64 Satz 1 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 1 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 HGB und § 99 Satz 1 GenG sollen zur Klarstellung und Erleichterung der Verhandlungen und Schadensabwicklung in klar umrissenen Fällen temporär ausgesetzt werden.

Anfechtungstatbestände werden vorübergehend sehr weitgehend ausgeschlossen. Die damit verbundenen Nachteile für die Gläubigergesamtheit in einer möglichen Folgeinsolvenz sind hinzunehmen, um einen Zusammenbruch ganzer Wirtschaftszweige zu vermeiden, der aufgrund des andernfalls fehlenden Zugangs zu notwendigen neuen Krediten oder der Erschwerung der Fortführung der Geschäfte drohen würde.

Die Einführung des zusätzlichen Hemmungstatbestandes in das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung führt dazu, dass strafgerichtliche Hauptverhandlungen, die infolge der Beschränkungen aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden können, nicht ausgesetzt und neu begonnen werden müssen.

Die vorgesehenen vorübergehenden Erleichterungen für die Beschlussfassung von Versammlungen führen zu optionalen Vereinfachungen für Unternehmen und Vereine bei der Durchführung von Versammlungen. Sie haben weder Haushaltsausgaben noch Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zur Folge. Auch verursachen sie keine weiteren Kosten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ergibt sich nicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Der Entwurf steht insbesondere mit dem Nachhaltigkeitsziel 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ im Einklang und dient einer dauerhaften Stabilisierung der Wirtschaftslage, so dass eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung möglich sein wird. Die vorgeschlagenen Maßnahmen dürften zusammen mit weiteren Maßnahmen auf EU-, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene dazu beitragen, dass die Indikatoren 8.4. (Bruttoinlandsprodukt je Einwohner) und 8.5. a, b (Erwerbstätigenquote) für den Zeitraum der Covid-19-Pandemie und die Zeit danach stabilisiert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Welche haushälterischen Folgen die vorgesehene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, der Folgen einer Antragsverzögerung für die Restschuldbefreiung und der Zahlungsverbote sowie die haftungs- und anfechtungsrechtlichen Begleitregelungen haben, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen. Gleiches gilt für das vertragsrechtliche Moratorium. Die vorgesehene Anpassung der Unterbrechungsfristen bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen hat keine Haushaltsausgaben zur Folge.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand kann sich aus der Verpflichtung ergeben, Vertragsabschriften über Vertragsänderungen zu erstellen. Welche Kosten dies für die Kreditwirtschaft haben kann, lässt sich derzeit nicht sicher beurteilen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der Zahlungsverbote betrifft ausschließlich Unternehmen bestimmter Rechtsformen und deren Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter und hat von daher keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Regelung zur Restschuldbefreiung kann auch Verbraucherinnen und Verbrauchern zugutekommen. Die Regelungen betreffen Männer und Frauen in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Regelungen zum Anfechtungsschutz für neue Finanzierungen und andere Leistungen betreffen typischerweise ebenfalls keine Verbraucherinnen und Verbraucher, weil sich solche nur in Ausnahmefällen als Kreditgeber betätigen. Auch diese Regelungen sind geschlechtsneutral und lassen keine demographischen Auswirkungen erwarten.

Gleiches gilt für die Anpassung der Unterbrechungsfristen bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen.

Mit der Begrenzung des Kündigungsrechts in Miet- und Pachtverhältnissen ist der Fortbestand dieser Rechtsverhältnisse vorerst gesichert. Mietern und Pächtern ist die Sorge genommen, dass ihnen wegen Zahlungsrückständen gekündigt werden kann, die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 wegen der COVID-19-Pandemie angefallen sind.

VII. Befristung; Evaluation

Die Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, der Folgen einer verzögerten Antragstellung für die Restschuldbefreiung und der Zahlungsverbote sowie die Änderungen im Anfechtungsrecht sind befristet bis zum 30. September 2020, weil sie der Bekämpfung einer spezifischen und vorübergehenden Notlage dienen sollen, welche durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufen wird. Die Einschränkung der Gläubigerinsolvenzanträge ist auf drei Monate befristet, um den damit verbundenen Eingriff in die Gläubigerrechte zu beschränken.

Die Regelungen in Artikel 2 sollen zunächst befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 gelten.

Auch die Einführung des zusätzlichen Hemmungstatbestandes in das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung ist durch die COVID-19-Pandemie bedingt und auf ein Jahr befristet.

Schließlich sollen auch die Regelungen im EGBGB befristet werden: Das Leistungsverweigerungsrecht nach Artikel 240 § 1 EGBGB soll nur bis zum 30. Juni gelten. Die darlehensrechtlichen Regelungen beziehen sich zunächst nur auf Darlehensansprüche, die im Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 fällig werden. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, diesen Zeitraum durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates um bis zu drei Monate zu verlängern. Das Recht zur Kündigung von Mietverhältnissen über Grundstücke oder über Räume ist nur vorübergehend beschränkt. Das Gesetz tritt insoweit mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft. Wegen Zahlungsrückständen, die vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 eingetreten und bis zum Tag des Außerkrafttretens nicht ausgeglichen sind, kann nach diesem Tag wieder gekündigt werden. Die Regelungen im EGBGB sollen im Übrigen am 30. September 2022 außer Kraft treten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz)

Zu § 1 (Aussetzung der Insolvenzantragspflicht)

Die Vorschrift setzt die straf- und haftungsbewehrte Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger (§ 15a InsO) sowie die haftungsbewehrte Antragspflicht der Vorstände von Vereinen (§ 42 Absatz 2 BGB) und anderen Rechtsträgern (zum Beispiel Stiftungen), für die § 42 Absatz 2 BGB entsprechend anwendbar ist, für einen vorübergehenden Zeitraum bis zum 30. September 2020 aus. Auf diese Weise erhalten die Unternehmen Gelegenheit, die Insolvenz, insbesondere unter Inanspruchnahme der bereitstellenden staatlichen Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen zu beseitigen. Die Aussetzung gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Da allerdings unklar sein kann, ob die Insolvenz auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht oder nicht und sich bei den bestehenden Unsicherheiten auch schwer Prognosen treffen lassen, sollen die Antragspflichtigen weitergehend durch die Vermutung entlastet werden, dass bei bestehender Zahlungsfähigkeit am 31. Dezember 2019 davon auszugehen ist, dass die spätere Insolvenzreife auf der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Damit soll gewährleistet werden, dass die derzeit bestehenden Unsicherheiten und Schwierigkeiten hinsichtlich des Nachweises der Kausalität und der Prognostizierbarkeit der weiteren Entwicklungen in keiner Weise zulasten des Antragspflichtigen geht. Zwar ist die Vermutung widerleglich. Allerdings kann angesichts des Zwecks der Vermutung, den Antragspflichtigen von den Nachweis- und Prognoseschwierigkeiten effektiv zu entlasten, eine Widerlegung nur in solchen Fällen in Betracht kommen, bei denen kein Zweifel daran bestehen kann, dass die COVID-

19-Pandemie nicht ursächlich für die Insolvenzreife war und dass die Beseitigung einer eingetretenen Insolvenzreife nicht gelingen konnte. Es sind insoweit höchste Anforderungen zu stellen. Die Vermutungsregelung des Satz 3 ändert im Übrigen nichts an der Beweislast. Auch wenn der Schuldner zum 31. Dezember 2019 zahlungsunfähig war, bleibt es dabei, dass das Nichtberuhen der Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie oder das Fehlen von Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit von demjenigen zu beweisen ist, der sich darauf beruft, dass eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht vorliegt.

Bei natürlichen Personen, die keiner Insolvenzantragspflicht unterliegen, kann die Unterlassung eines Insolvenzantrags zur Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nummer 4 InsO führen. Aus den gleichen Gründen, die eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB rechtfertigen, ist auch eine Aussetzung der nachteiligen Rechtsfolgen einer Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 290 Absatz 1 Nummer 4 der Insolvenzordnung geboten.

Dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen auch die Europäische Gesellschaft (SE), die Europäische Genossenschaft (SCE) und die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV). Deren Rechtsgrundlagen verweisen auf die betroffenen nationalen Vorschriften.

Wenn die nach § 15a InsO bestehende Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 1 ausgesetzt ist, sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise die zuständigen Aufsichtsbehörden nicht verpflichtet, das ihnen nach § 46b Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG), § 43 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) in Verbindung mit § 46b Absatz 1 KWG, § 21 Absatz 4 und Absatz 5 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) und § 312 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zustehende Antragsrecht zu nutzen. Gleiches gilt, wenn der Schuldner aufgrund seiner Rechtsform nicht § 15a InsO unterliegt, die übrigen Voraussetzungen des § 1 jedoch erfüllt sind.

Die Vorschrift soll gemäß Artikel 6 Absatz 1 rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt werden.

Zu § 2 (Folgen der Aussetzung)

An die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht werden durch § 2 weitere Folgen geknüpft, welche die Erreichung des durch die Aussetzung verfolgten Ziels absichern soll, betroffenen Unternehmen unter den gegebenen Umständen die Möglichkeit zu geben, das Unternehmen fortzuführen und die Insolvenzlage zu beseitigen. Auch diese Vorschrift soll gemäß Artikel 6 Absatz 1 rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt werden.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne der § 64 Satz 2 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 2 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, HGB und § 99 Satz 2 GenG vereinbar. Geschäftsleiter sollen bei der Fortführung des Unternehmens nicht durch die engen Grenzen der genannten Vorschriften beschränkt werden. Sie sollen vielmehr die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um das Unternehmen im ordentlichen Geschäftsgang fortzuführen. Das schließt nicht nur Maßnahmen der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs ein, sondern auch Maßnahmen im Zuge der Neuausrichtung des Geschäfts im Rahmen einer Sanierung.

Zu Nummer 2

Die Regelung schützt die Geber von neuen Krediten, einschließlich von Warenkrediten und anderen Formen der Leistungserbringung auf Ziel. Sie sollen nicht befürchten müssen, zur Rückgewähr zwischenzeitlicher Leistungen verpflichtet zu werden oder den Zugriff auf die bei der Vergabe der neuen Kredite gewährten Sicherheiten zu verlieren, wenn die Bemühungen um eine Rettung des Unternehmens der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers scheitern und deshalb doch ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Tatbestandlich knüpft die Regelung zunächst an § 1 an, sodass die dortigen Voraussetzungen einschließlich der Beweislastregelungen gelten, aber den Kreditgebern auch die dortigen Vermutungen zugutekommen. Es muss sich zudem um einen neuen Kredit handeln. Bei einer bloßen Novation oder Prolongation und wirtschaftlich vergleichbaren Sachverhalten, die etwa auf ein Hin- und Herzahlen hinauslaufen, kommt das Anfechtungsprivileg also nicht zur Anwendung. Denn die Regelung zielt

darauf ab, Banken und andere Kreditgeber zu motivieren, Krisenunternehmen zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen. Halbsatz 2 stellt klar, dass auch die Rückgewähr von Gesellschafterkrediten unter den gleichen Voraussetzungen wie die Rückgewähr von Drittfinanzierungen geschützt werden, um auch Gesellschaftern Anreize zu bieten, dem Unternehmen in der Krise Liquidität zuzuführen. Demselben Zweck dient auch die Suspension des insolvenzrechtlichen Nachrangs von Gesellschafterdarlehen und von Forderungen aus wirtschaftlich vergleichbaren Rechtshandlungen. Auch bei den Gesellschafterkrediten muss es sich um neue Kredite handeln. Nicht erfasst ist daher insbesondere die Prolongation oder Neuvergabe eines bislang nachrangigen Gesellschafterdarlehens zum Zwecke oder mit der Wirkung einer Rangaufwertung. Nicht privilegiert wird die Gewährung von Sicherheiten für Gesellschafterdarlehen aus dem Vermögen der Gesellschaft. Halbsatz 2 erstreckt die Anwendung von Halbsatz 1 allein auf die Gewährung von Gesellschafterdarlehen, nicht aber auf deren Besicherung. Dies wird im Gesetzestext klargestellt. Darum schließt Halbsatz 3 auch nicht die Anwendung des § 135 Absatz 1 Nummer 1 InsO aus. Zahlungen aus erfassten Krediten und zur Absicherung dieser Zahlung bestellte Kreditsicherheiten aus dem Vermögen der Gesellschaft gelten als nicht gläubigerbenachteiligend und unterliegen damit in einem etwaigen späteren Insolvenzverfahren nicht der Insolvenzanfechtung. Dies gilt sowohl für Zahlungen zur Rückführung des überlassenen Kapitals als auch für angemessene Zinszahlungen. Allerdings müssen die Zahlungen bis zum 30. September 2023 vorgenommen sein. Dem insoweit zeitlich beschränkten Schutz der Sanierungsfinanzierung entspricht die Beschränkung der Rangaufwertung von neuen Gesellschafterkrediten auf Insolvenzverfahren, die bis zum 30. September 2023 beantragt worden sein werden. Damit werden kurz- und mittelfristige Unterstützungsmaßnahmen geschützt.

Zu Nummer 3

Durch diese Regelung wird die Rechtssicherheit für die Geber neuer Finanzierungen in der Krise erhöht. Die Voraussetzungen eines Sittenverstoßes (§§ 138, 826 BGB) werden bei der Gewährung von Krediten und/oder deren Besicherung (vergleiche etwa BGH, Urteil vom 12. April 2016 – XI ZR 305/14 –, BGHZ 210, 30 Rn. 39 ff.) im Rahmen der finanziellen Stützung von Unternehmen, die durch die Corona-Krise in eine akute Schieflage geraten sind, in aller Regel nicht vorliegen. Von der Vorschrift sind auch Prolongationen und Novationen erfasst.

Zu Nummer 4

Ein Bedürfnis für einen Anfechtungsschutz besteht auch in bestimmten Fällen, in denen kein neuer Kredit im Sinne der Nummer 2 vorliegt. Dies betrifft z. B. Vertragspartner von Dauerschuldverhältnissen wie Vermieter sowie Leasinggeber, aber auch Lieferanten. Wenn solche Vertragspartner befürchten müssten, erhaltene Zahlungen im Falle des Scheiterns der Sanierungsbemühungen des Krisenunternehmens mit anschließender Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund einer Anfechtung zurückzahlen zu müssen, wären sie geneigt, die Vertragsbeziehung auf dem schnellsten Wege zu beenden, was wiederum die Sanierungsbemühungen vereiteln würde. Weiterhin möglich bleibt die Anfechtung bestimmter in der Aufzählung des zweiten Satzes nicht genannter inkongruenter Deckungen. Außerdem kann eine Anfechtung weiterhin erfolgen, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen der Schuldnerin oder Schuldners nicht zur Beseitigung der Insolvenzreife geeignet gewesen sind. Die Beweislast dafür liegt bei demjenigen, der sich auf die Anfechtbarkeit berufen möchte. Der andere Teil muss sich nicht davon überzeugen, dass die Schuldnerin oder der Schuldner geeignete Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen entfaltet; nur die nachgewiesene positive Kenntnis vom Fehlen von Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen oder von der offensichtlichen Ungeeignetheit der Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen würde den Anfechtungsschutz entfallen lassen. Ausdrücklich geschützt werden auch Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber, Forderungsabtretungen statt Barzahlungen und Zahlungen durch Dritte auf Anweisung der Schuldnerin oder des Schuldners, weil solche der Leistung des Geschuldeten wirtschaftlich gleichstehen. Auch die Auswechslung einer Sicherheit ohne Erhöhung des Sicherheitswerts wird geschützt, um die betriebswirtschaftliche sinnvolle Verwendung von Sicherungsgegenständen durch die Schuldnerin oder den Schuldner nicht zu behindern. Der Schutz wird auf die Gewährung von Zahlungserleichterungen erstreckt, weil solche die Liquidität des Unternehmens stärken und insoweit ähnlich wirken wie die Gewährung neuer Kredite. Der Schutz einer Verkürzung von Zahlungszielen verfolgt demgegenüber den Zweck, Vertragspartnern einen weitergehenden Anreiz für eine Fortsetzung der Vertragsbeziehungen zu bieten. Wenn z. B. eine Lieferantin oder ein Lieferant betriebsnotwendiger Bauteile nur dann zur Weiterbelieferung des schuldenrischen Unternehmens bereit ist, wenn die bisher in einem Rahmenvertrag vereinbarten Zahlungsfristen verkürzt werden, sollte er nicht allein deshalb zu einer vollständigen Vertragsbeendigung gedrängt werden, weil er sich durch die Vertragsanpassung Anfechtungsrisiken aussetzen würde.

Zu Absatz 2

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, an welche die Regelungen des § 2 anknüpfen, gilt nur für Schuldner, die aufgrund ihrer Rechtsform einer Antragspflicht unterliegen und bereits insolvent sind. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie treffen Unternehmen jedoch unabhängig von ihrer Rechtsform. Auch nicht antragspflichtige Unternehmen, wie zum Beispiel Einzelhandelskaufleute und Kommanditgesellschaften mit einer natürlichen Person als Komplementär, sollen unter den vorgesehenen Erleichterungen weitere Finanzierungen erhalten können und auch sie beziehungsweise ihre Vertragspartner sollen von den Anfechtungserleichterungen profitieren. Daher gelten auch für die nicht antragspflichtigen Unternehmen die an die Aussetzung anknüpfenden Regelungen des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 4. Zudem wird es aber auch eine Vielzahl von Schuldnern geben, die durch die COVID-19-Pandemie in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, ohne bereits insolvent zu sein. Damit diesen Schuldnern bereits vor der Insolvenzreife weitere Finanzierungen zur Verfügung gestellt werden, ihre Vertragspartner weiter mit ihnen kontrahieren und Unsicherheiten vermieden werden, gelten für diese ebenfalls die an die Aussetzung anknüpfenden Regelungen des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 4.

Zu Absatz 3

Die zeitlichen Beschränkungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 gelten für Finanzierungen nicht, die im Rahmen der staatlichen Hilfsprogramme gewährt werden. Das gilt nicht nur für die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitgestellten Teile der Finanzierung, sondern auch für die von Dritten bereitzustellenden Teile davon. Insgesamt muss gewährleistet sein, dass die im Rahmen der staatlichen Hilfsprogramme gewährten Kredite in den Genuss der Haftungs- und Anfechtungsbeschränkungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 kommen. Das bedeutet insbesondere, dass insoweit auch Kreditvergaben nach dem Auslaufen des Aussetzungszeitraums erfasst sind und dass der Schutz sich auch auf Rückzahlungszeiträume nach dem 30. September 2023 erstreckt. Durch die im Rahmen der Vergabekontrolle bestehenden Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten, ist die Entfristung für die Kreditvergabe, deren Besicherung und Rückgewähr gerechtfertigt.

Zu § 3 (Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen)

Durch diese Regelung wird für einen Zeitraum von drei Monaten verhindert, dass von der COVID-19-Pandemie betroffene Unternehmen, die am 1. März 2020 noch nicht insolvent waren, durch Gläubigerinsolvenzanträge in ein Insolvenzverfahren gezwungen werden können. Hierdurch wird zum einen die vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht flankiert, zum anderen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit Hilfe von Hilfs- und Stabilisierungsmaßnahmen und sonstiger Sanierungs- oder Finanzierungsmaßnahmen die Insolvenzreife wieder beseitigt werden kann.

Die Regelung gilt nicht für außerhalb der Insolvenzordnung geregelte Antragsrechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere für Antragsrechte nach § 46b Absatz 1 KWG und § 312 Absatz 1 VAG.

Diese Vorschrift wird gemäß Artikel 4 Satz 1 ebenfalls rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt. Sie betrifft aber nach ihrem Wortlaut nur Anträge, bei denen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht über die Eröffnung des Verfahrens entschieden worden ist.

Zu § 4 (Verordnungsermächtigung)

Da nicht absehbar ist, ob sich die Verhältnisse in den nächsten Monaten hinreichend stabilisiert haben werden, sollen die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht einschließlich der daran anknüpfenden Folgen nach § 2 sowie die Einschränkung der Möglichkeit zur Versagung der Restschuldbefreiung und die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen nach § 3 durch Rechtsverordnung bis zum 31. März 2021 verlängert werden können, wenn das durch die Aussetzungsregelung bestehende Bedürfnis danach fortbesteht, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu vermeiden und die Fortführung von insolvenzreifen Unternehmen zu ermöglichen. Das gilt insbesondere dann, wenn weiterhin Bedarf nach zum Zwecke der Stabilisierung der Unternehmen zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln besteht oder anderweitig Aussichten bestehen, die betroffenen Unternehmen außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu stabilisieren und zu sanieren. Einer gesonderten Nennung des § 2 im Wortlaut des § 4 bedurfte es nicht, weil alle Tatbestände des § 2 unmittelbar (§ 2 Absatz 1) oder mittelbar (§ 2 Absatz 2) an den Aussetzungszeitraum des § 1 anknüpfen.

Zu Artikel 2 (Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie)**Zu § 1 (Aktiengesellschaften; Kommanditgesellschaften auf Aktien; Europäische Gesellschaften (SE); Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit)**

Durch § 1 werden für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Europäische Gesellschaften (SE) und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vorübergehend diverse Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen unter Verwendung elektronischer Fernkommunikationsmittel eingeführt. Die Regelungen gelten dabei für sämtliche Hauptversammlungen, das heißt sowohl für die ordentliche Jahreshauptversammlung als auch für etwaige außerordentliche Hauptversammlungen.

Zu Absatz 1

Die Entscheidungen über die Zulassung der Briefwahl im Sinne des § 118 Absatz 2 AktG (die Stimmrechtsausübung im Wege der schriftlichen oder elektronischen Briefwahl) und über die Teilnahme von Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 118 Absatz 3 Satz 2 AktG kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats treffen, auch wenn keine entsprechende Ermächtigung in der Satzung oder in der Geschäftsordnung vorgesehen ist. Die Entscheidung über die Zulassung der elektronischen Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung ohne physische Präsenz (§ 118 Absatz 1 Satz 2 AktG) kann der Vorstand ebenso treffen. Die Definition der Rechtausübung elektronisch teilnehmender Aktionäre, also insbesondere das Auskunftsrecht, kann der Vorstand frei vornehmen. Die Bild- und Tonübertragung der Versammlung kann vom Vorstand angeordnet werden.

Zu Absatz 2

Auf der Grundlage obiger Möglichkeiten kann der Vorstand auch eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre abhalten. Die Teilnahme ist dann nur noch im Wege elektronischer Zuschaltung möglich. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschafter ist natürlich vor Ort zulässig. Dies darf er nur anordnen, wenn die Bild- und Tonübertragung der Versammlung insgesamt, also auch einschließlich der Generaldebatte und der Abstimmungen, erfolgt. Dass diese Übertragung technisch ungestört abläuft und insbesondere bei jedem Aktionär ankommt, ist nicht vorausgesetzt. Bei Ausschluss der physischen Präsenz kann das Fragerecht nicht ebenfalls völlig beseitigt werden. Den Aktionären ist zwar kein Auskunftsrecht, aber immerhin die „Möglichkeit“ einzuräumen, Fragen zu stellen. Ein Recht auf Antwort ist das nicht. Über die Beantwortung entscheidet der Vorstand gemäß Satz 2 abweichend von § 131 AktG nur nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen. Es ist nicht vorherzusehen, in welchem Umfang und auf welche Weise von der Fragemöglichkeit Gebrauch gemacht werden wird. Denkbar ist eine Flut von Fragen und auch – wie bei sozialen Medien nicht unüblich – inhaltlich inakzeptablen Einwüfen. Die Verwaltung beantwortet die Fragen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie hat also keinesfalls alle Fragen zu beantworten, sie kann zusammenfassen und im Interesse der anderen Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen. Sie kann dabei Aktionärsvereinigungen und Institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugen. Der Vorstand kann auch entscheiden, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung elektronisch (z.B. unter einer dafür angegebenen E-Mail-Adresse) einzureichen sind. Er kann die Fragemöglichkeit auf angemeldete Aktionäre beschränken, kann die Fragemöglichkeit aber auch ganz offen anbieten, wenn das organisatorisch einfacher ist. Fragen in Fremdsprachen braucht er nicht zu berücksichtigen. Die Beantwortung erfolgt „in“ der Versammlung – sofern nicht FAQ schon vorab auf der Website beantwortet sind. Wird die Versammlung nur mit Briefwahl und Vollmachtsstimmrecht durchgeführt, fallen natürlich alle Antragsrechte „in“ der Versammlung weg, diese kann es nur bei elektronischer Teilnahme von Aktionären geben.

Ferner ist der präsenzlosen Hauptversammlung die Stimmrechtsausübung im Wege elektronischer Kommunikation (elektronische Briefwahl, elektronische Teilnahme) sowie natürlich die Vollmachtserteilung zu ermöglichen. Dabei genügt es, wenn eine der beiden Varianten der elektronischen Kommunikation ermöglicht wird, wobei es den Unternehmen freisteht, beide Varianten vorzusehen. Da die Aktionäre, die ihre Stimme auf diese Weise ausüben, nicht Widerspruch zur Niederschrift in der Hauptversammlung erklären können, wird auf das Merkmal des persönlichen Erscheinens und die Erklärung zur Niederschrift des § 245 Nummer 1 AktG verzichtet. Freilich haben nur Aktionäre diese Möglichkeit, die ihr Stimmrecht nach einem der beschriebenen Verfahren ausüben. Der Vorstand hat eine Möglichkeit zum elektronischen Widerspruch beim Notar vorzuhalten. Widerspruch ist wie stets bis zum Ende der Versammlung und hier im Wege elektronischer Kommunikation zu erklären. Der Notar selbst sollte für die Durchführung der Niederschrift am Aufenthaltsort des Versammlungsleiters zugegen sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht den Unternehmen, Hauptversammlungen mit einer verkürzten Frist von 21 Tagen einzuberufen. Die Tage der Anmeldefrist zählen nicht mit. Abweichende Satzungsregelungen sind unbeachtlich. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Mindestens ist jedoch die europarechtlich erforderliche Mindestfrist von 21 Tagen vor der Versammlung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ARRL) einzuhalten. Da hier auch die Jahreshauptversammlung umfasst wird, kommt die verkürzte Frist von 14 Tagen aus Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 ARRL nicht zur Anwendung. Aufgrund der Fristverkürzung ist auch der Nachweisstichtag zu verschieben. Artikel 7 Absatz 3 ARRL schreibt insoweit eine Mindestfrist von acht Tagen zwischen dem letzten zulässigen Tag der Einberufung und dem Nachweisstichtag vor, wobei die beiden Tage bei der Berechnung nicht mitgerechnet werden. Dementsprechend kommt bei einer Einberufung am 21. Tag vor der Versammlung frühestens der zwölfte Tag vor der Versammlung als Nachweisstichtag in Betracht.

Die Mitteilungsregelungen in § 125 Absatz 1 und Absatz 2 AktG werden für diesen Fall ebenfalls entsprechend angepasst, da – bei Einberufung am 21. Tag vor der Versammlung – eine Mitteilung mindestens 21 Tage vor der Versammlung nach § 125 Absatz 1 AktG denklogisch nicht möglich wäre. Zudem sollte auch und gerade bei einer Hauptversammlung im Kontext außergewöhnlicher Umstände die Möglichkeit bestehen, dass Intermediäre Zeit haben, für die Aktionäre die Mitteilungen aufzubereiten und eine Stimmrechtsausübung durch die Intermediäre für die Aktionäre zu ermöglichen.

Die Regelungen und die enthaltenen Verweise sind so formuliert, dass sie sowohl auf Hauptversammlungen Anwendung finden, die vor dem 3. September 2020 einberufen werden, als auch auf solche, die erst danach einberufen werden. Die im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) eingefügten Änderungen, die erst für Hauptversammlungen gelten, die ab dem 3. September 2020 einberufen werden, werden insoweit mitberücksichtigt.

Zu Absatz 4

Auch ohne eine nach § 59 Absatz 1 AktG erforderliche Ermächtigung der Satzung soll es den Unternehmen ermöglicht werden, unter Wahrung der übrigen Voraussetzungen des § 59 AktG einen Abschlag auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre auszuzahlen. Entsprechendes soll für die Ausgleichsansprüche gelten, die außenstehenden Aktionären gemäß § 304 AktG zustehen, wenn die Gesellschaft durch einen Unternehmensvertrag zur Gewinnabführung verpflichtet ist.

Zu Absatz 5

Den betroffenen Unternehmen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, im Jahr 2020 eine Hauptversammlung auch nach der Achtmonatsfrist gemäß § 175 Absatz 1 Satz 2 AktG innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen. Darüber entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Ein Zwangsgeldverfahren gemäß § 407 Absatz 1 AktG ist dann ausgeschlossen. Auch eine Schadensersatzhaftung nach § 93 Absatz 2 AktG ist im Falle einer Verschiebung aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie innerhalb des Geschäftsjahres über die ursprüngliche Frist hinaus ausgeschlossen.

Zu Absatz 6

Um einen möglichen Missbrauch weitestgehend zu verhindern und die Überwachungskompetenz des Aufsichtsrats zu gewährleisten, sieht Absatz 6 vor, dass der Vorstand über die Erleichterungen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden darf.

Zu Absatz 7

Der Ausschluss des Anfechtungsrechts wegen Verstößen gegen § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 AktG soll verhindern, dass die Erleichterungen von den Gesellschaften aus Sorge vor Anfechtungsklagen nicht in Anspruch genommen werden. Die Grundsatzentscheidung zur Versammlung ohne physische Präsenz soll ebenfalls weitgehend anfechtungsfrei gestellt werden, um zu verhindern, dass die Gesellschaften zur Vermeidung von Klagen in der Notsituation es nicht wagen, von diesem Mittel Gebrauch zu machen. Aus demselben Grund sollen auch Verletzungen der eingeschränkten Auskunftspflicht in Absatz 2 Satz 2 keine Anfechtungsmöglichkeit begründen. Eine Anfechtungsmöglichkeit im Falle vorsätzlicher Verstöße gegen das Gesetz bleibt jedoch

generell bestehen. Schließlich soll auch das Anfechtungsrisiko wegen Formverstößen bei Mitteilungen nach § 125 AktG reduziert werden, damit die betroffenen Unternehmen notfalls vollständig auf elektronische Kommunikationsmittel ausweichen können, ohne die Wirksamkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen zu gefährden.

Zwar finden die Regelungen in § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 AktG, die im Zuge des ARUG II eingefügt wurden, erst Anwendung auf Hauptversammlungen, die nach dem 3. September 2020 einberufen werden. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass auch für den Fall einer Hauptversammlung die danach einberufen wird, eine Anfechtung nicht auf fahrlässige Verletzungen dieser Regelungen gestützt werden kann.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt die Anwendung der Regelungen in Absatz 1 bis 7 auf die weiteren Rechtsformen der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und der Europäischen Gesellschaft (SE). Dabei ist zunächst die Anwendung von Absatz 5 für die SE ausgeschlossen, da aufgrund der Regelung in Artikel 54 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO) die Hauptversammlung zwingend innerhalb von sechs Monaten stattzufinden hat. Darüber hinaus wird für die sogenannte monistische SE, die nicht über einen Aufsichtsrat verfügt, die Anwendung von Absatz 6 ausgeschlossen, da ein Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats in diesem Fall ins Leere liefe.

Zu Absatz 9

Absatz 9 regelt die Anwendung der Regelungen auf den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Zu § 2 (Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

§ 2 enthält Erleichterungen für die Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen der GmbH in Textform. Abweichend von § 48 Absatz 2 GmbHG bedarf es dafür vorübergehend nicht mehr des Einverständnisses sämtlicher Gesellschafter.

Zu § 3 (Genossenschaften)

§ 3 findet auf Europäische Genossenschaften nach der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) mit Sitz im Inland insoweit entsprechende Anwendung, als diese Verordnung auf die Rechtsformvorschriften der Mitgliedsstaaten verweist. Die entsprechende Anwendung scheidet aus, soweit Regelungen in § 3 Vorschriften der Verordnung widersprechen, von denen durch Gesetze der Mitgliedstaaten nicht abgewichen werden darf.

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Sonderregelung zu § 43 Absatz 7 GenG. Die Regelung ermöglicht die Durchführung einer „virtuellen“ General- oder Vertreterversammlung vorübergehend auch dann, wenn die Satzung diesbezüglich keine entsprechenden Regelungen enthält. Genossenschaften sind aber nicht gezwungen, eine solche „virtuelle“ Versammlung durchzuführen; sie können auch warten, bis die Ausbreitung der Infektionen abgeklungen ist und die Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten aufgehoben wurden. Die Versäumung der Sechsmonatsfrist des § 48 Absatz 1 Satz 3 GenG hat keine Sanktionen zur Folge und die Fristeinhaltung kann auch nicht durch ein Zwangsgeld nach § 160 GenG erzwungen werden. Mangels Verschulden des Vorstandes kann dies im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung auch nicht dazu führen, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in Zweifel gezogen werden könnte. Daher bedarf es anders als bei § 175 Absatz 1 Satz 2 AktG keiner Verlängerung der Frist. Durch die Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeit bei technischen Störungen soll verhindert werden, dass die Genossenschaften allein aufgrund von technischen Unsicherheiten die Erleichterungen nicht in Anspruch nehmen.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Sonderregelung zu § 46 Absatz 1 Satz 1 GenG. Die Regelung ermöglicht, dass eine vereinfachte Einberufung über die Internetseite der Genossenschaft erfolgen kann, wenn eine den Anforderungen der Satzung entsprechende Einberufung, beispielsweise im gemäß § 6 Nummer 4 GenG für Bekanntmachungen vorgesehenen Genossenschaftsblatt, nicht möglich ist, etwa, wenn dieses aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht gedruckt und verteilt werden kann.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Sonderregelung zu § 48 Absatz 1 Satz 1 GenG. Durch die Regelung wird vorübergehend auch eine Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat ermöglicht. Da die fehlende Feststellung des Jahresabschlusses gegebenenfalls erhebliche Auswirkungen haben kann, z. B. für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens nach § 73 GenG, soll die Feststellung des Jahresabschlusses auch dann (und zwar durch den Aufsichtsrat) möglich sein, wenn eine Genossenschaft nicht in der Lage ist, eine "virtuelle" General- oder Vertreterversammlung durchzuführen. Die Bestimmungen in § 48 Absatz 2 und 3 GenG bleiben davon jedoch unberührt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht dem Vorstand einer Genossenschaft, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Abschlagszahlungen auf eine zu erwartende Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens oder eine zu erwartende Dividendenzahlung zu leisten; dies könnte dazu beitragen, Liquiditätsengpässe bei Mitgliedern beziehungsweise ausgeschiedenen Mitgliedern abzumildern. § 59 Absatz 2 AktG gilt entsprechend, das heißt ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr muss einen Jahresüberschuss ergeben, als Abschlag darf insgesamt höchstens die Hälfte des Betrags gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellen sind und außerdem darf der Abschlag insgesamt nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält vorübergehende Erleichterungen bei der Organbestellung. Dadurch sollen auch gerichtliche Notbestellungen vermieden werden, die die Gerichte unnötig belasten könnten. Nach Satz 1 bleiben Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt. Ist dies, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, nicht möglich, ist es nach Satz 2 unschädlich, wenn die Anzahl der Organmitglieder unter die gesetzliche oder satzungsmäßige Mindestzahl sinkt.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 können Sitzungen von Vorstand oder Aufsichtsrat sowie gemeinsame Sitzungen auch ohne Grundlage in der Satzung oder in der Geschäftsordnung im Umlaufverfahren oder als Telefonkonferenz beziehungsweise Videokonferenz durchgeführt werden; gegebenenfalls entgegenstehende Satzungsregelungen oder Regelungen in der Geschäftsordnung sind aufgrund der gesetzlichen Regelung während ihres Geltungszeitraums unbeachtlich.

Zu § 4 (Umwandlungsrecht)

Mit der Vorschrift wird die in § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG geregelte, rückwärts zu berechnende Höchstfrist für den Stichtag der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers von acht Monaten (Achtmonatsfrist) vor dem Tag der Anmeldung auf 12 Monate verlängert. Die Vorschrift betrifft Verschmelzungen und wegen der Verweisung in § 125 UmwG auch Spaltungen. Damit soll für Unternehmen, die solche Umwandlungen im laufenden Jahr vornehmen, die von der Achtmonatsfrist ausgehende zeitliche Begrenzung für die Vervollständigung aller für die Umwandlung erforderlichen Verfahrensschritte um vier Monate verschoben werden. Damit werden die Erleichterungen für die Durchführung „virtueller“ Versammlungen, die in den §§ 1 und 3 des Gesetzes vorgesehen sind, ergänzt. Die erforderliche Planung, technische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der für die Umwandlungsbeschlüsse erforderlichen Versammlungen wird in vielen Fällen zu Verzögerungen führen. Diese können die Einhaltung der Achtmonatsfrist, die bei dem Bilanzstichtag des übertragenden Rechtsträgers 31. Dezember 2019 eine Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister bis spätestens 31. August 2020 erfordert, erschweren. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Verlängerung der Frist durch Gesetz erforderlich, weil es sich bei der Achtmonatsfrist um eine zwingende Frist handelt, die das Registergericht nicht verlängern kann. Wird sie nicht eingehalten, muss das Registergericht die Anmeldung zurückweisen.

Zu § 5 (Vereine und Stiftungen)**Zu Absatz 1**

Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern von Vereinen und Stiftungen, die für eine bestimmte Zeit bestellt wurden, endet mit Zeitablauf. Wenn nicht rechtzeitig ein neues Vorstandsmitglied bestellt werden kann, kann dies dazu

führen, dass der Verein oder die Stiftung nicht mehr ordnungsgemäß vertreten werden kann, wenn die dafür notwendigen Vorstandsmitglieder fehlen. Viele, aber nicht alle Vereine und Stiftungen regeln in ihren Satzungen, dass Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit zeitlich befristet ist, im Amt bleiben, bis ihr Nachfolger gewählt ist. Dies soll durch § 4 Absatz 1 nun gesetzlich geregelt werden, so dass es auch für die Vereine und Stiftungen gilt, die keine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufgenommen haben. Damit bleiben die Vereine und Stiftungen handlungsfähig, auch wenn sie neue Vorstandsmitglieder aufgrund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie nicht bestellen können. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit der Abberufung eines Vorstandsmitglieds.

Zu Absatz 2

§ 4 Absatz 2 schafft als Sonderregelung zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB gesetzliche Voraussetzungen, um auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung, „virtuelle“ Mitgliederversammlungen durchzuführen und auch Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, zu ermöglichen, ihre Stimmrechte auszuüben.

Zu Nummer 1

Mitgliederversammlungen sind nach § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB, soweit in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, an einem bestimmten Versammlungsort durchzuführen, an dem sich die Mitglieder zusammenfinden. Mit § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird Vereinen ermöglicht, abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB auch „virtuelle Mitgliederversammlungen“ durchzuführen, an denen sich die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und ihre Mitgliedsrechte ausüben. Dabei ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.

Zu Nummer 2

§ 4 Absatz 2 Nummer 2 gibt dem Verein die Möglichkeit, auch eine vorherige schriftliche Stimmabgabe für Mitglieder zuzulassen, ohne dass sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen müssen. Die Mitglieder müssen ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein abgeben, damit sie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.

Zu Absatz 3

§ 4 Absatz 3 erleichtert als Sonderregelung die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB wird nicht mehr für alle Beschlüsse die Zustimmung aller Mitglieder gefordert. Im Umlaufverfahren können Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit nach dem Gesetz oder der Satzung getroffen werden. Allerdings nur dann, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren ihre Stimme abgegeben haben. Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Soweit in der Vereinsatzung nichts Abweichendes geregelt ist, ist für die Zweckänderung weiterhin nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, für Satzungsänderungen gilt die Drei-Viertel-Mehrheit nach § 33 Absatz 1 BGB, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit geregelt ist.

Die Stimmabgabe durch die Mitglieder muss nicht mehr schriftlich im Sinne des § 126 BGB erfolgen, sondern ist auch in Textform nach § 126b BGB möglich, das heißt anstelle einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung, die dem Verein im Original zugehen muss, ist auch eine Stimmabgabe z. B. durch E-Mail und Telefax möglich.

Zu § 6 (Wohnungseigentümergeinschaften)

Aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Situation ist die Durchführung von Eigentümerversammlungen derzeit vielfach nicht möglich. Bei größeren Gemeinschaften ist die Zusammenkunft der Eigentümer häufig schon aufgrund behördlicher Anordnungen nicht gestattet. Auch stehen vielerorts geeignete Räumlichkeiten nicht zur Verfügung. Zudem kann es den Wohnungseigentümern wegen der damit verbundenen Gesundheitsgefährdung nicht zumutbar sein, an einer Eigentümerversammlung teilzunehmen.

Zu Absatz 1

Das geltende Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sieht vor, dass der Verwalter in dringenden Fällen die zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Befassung der Wohnungseigentümer treffen darf (§ 27 Absatz 1 Nummer 3 WEG).

Ein dringender Fall liegt vor, wenn die vorherige Befassung der Eigentümer in der Eigentümerversammlung nicht möglich ist (OLG Hamm, Beschluss vom 19. Juli 2011 – I-15 Wx 120/10; Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 26. Februar 2004 – 2Z BR 266/03; Jacoby, in: Staudinger, WEG, 2018, § 27 Rn. 70). In diesen Fällen ist der Verwalter auch zur Vertretung berechtigt (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 WEG). Daneben ist der Verwalter berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung eines sonstigen Rechtsnachteils erforderlich sind (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WEG).

Auf der Grundlage des geltenden Rechts kann und muss der Verwalter demnach ohne vorherigen Beschluss der Wohnungseigentümer alle unaufschiebbaren Maßnahmen veranlassen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass dem gemeinschaftlichen Eigentum ein Schaden droht, wenn nicht umgehend gehandelt würde (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 27. März 1997 – 2Z BR 11/97). Insbesondere notwendige Reparaturen können auf dieser Grundlage vom Verwalter veranlasst werden. Demnach bleibt die Gemeinschaft im Hinblick auf unaufschiebbare Maßnahmen in der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Situation auch dann handlungsfähig, wenn keine Eigentümerversammlung durchgeführt werden kann. Über alle anderen Maßnahmen kann entschieden werden, wenn die Eigentümerversammlung wieder zusammentreten kann. In einer verwalterlosen Gemeinschaft hat im Übrigen jeder Wohnungseigentümer nach § 21 Absatz 2 WEG die Befugnis, ohne Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer alle Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung eines dem gemeinschaftlichen Eigentum unmittelbar drohenden Schadens notwendig sind. Insofern besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Situation in die Kompetenzregelungen des WEG einzugreifen.

Allerdings kann insbesondere die Situation eintreten, dass die Amtszeit des bestellten Verwalters in dem Zeitraum endet, in dem die Durchführung einer Eigentümerversammlung nicht möglich ist. Absatz 1 sieht vor, dass der zuletzt bestellte Verwalter bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt bleibt. Dadurch werden die durch den Bestellungsbeschluss sowie durch die Höchstfristen des § 26 Absatz 1 Satz 2 WEG festgesetzten Begrenzungen der Amtszeit zeitweise außer Kraft gesetzt. Die Vorschrift gilt sowohl für den Fall, dass die Amtszeit des Verwalters zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift bereits abgelaufen ist, als auch für den Fall, dass sie erst danach abläuft. Die Amtszeit endet mit der Abberufung des Verwalters oder der Bestellung eines neuen Verwalters. Die Bestellung eines neuen Verwalters wird zur Klarstellung ausdrücklich erwähnt, auch wenn ohnehin vertreten wird, dass in der Bestellung eines neuen Verwalters in der Regel zugleich die Abberufung des früheren Verwalters liegt (Jacoby, in: Staudinger, WEG, 2018, § 26 Rn. 60). Die Möglichkeit der Niederlegung des Amts bleibt unberührt.

Zu Absatz 2

Daneben sieht Absatz 2 vor, dass der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort gilt. Damit wird die Finanzierung der Gemeinschaft auch in den Fällen sichergestellt, in denen eine Fortgeltung des Wirtschaftsplans nicht beschlossen wurde. Über die Jahresabrechnung ist dagegen zu beschließen, sobald die Eigentümerversammlung wieder zusammentreten kann. Soweit die Jahresabrechnung als Zahlenwerk insbesondere für steuerliche Zwecke erforderlich ist, ist sie den Wohnungseigentümern schon zuvor zur Verfügung zu stellen.

Zu § 7 (Übergangsregelungen)

§ 7 regelt den Geltungszeitraum für die Erleichterungen in den §§ 1 bis 5. Die Regelungen sollen nur für einen vorübergehenden Zeitraum Anwendung finden, wobei im Falle einer notwendigen Verlängerung aufgrund andauernder Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus eine solche Verlängerung des Geltungszeitraums im Verordnungswege nach § 8 angeordnet werden kann.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Geltungszeitraum für die Erleichterungen zur Durchführung von Hauptversammlungen einer AG, KGaA oder SE. Die Erleichterungen gelten für das gesamte Jahr 2020, da derzeit nicht absehbar ist, inwieweit aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie über das Jahr hinweg weiterhin Einschränkungen bestehen, die die Durchführung einer Versammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre oder Mitglieder verhindern oder erschweren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Geltungsregelung für die Regelungen in § 2 zur Erleichterung der Beschlussfassung bei der GmbH. Diese sollen zunächst nur für Beschlussfassungen und Gesellschafterversammlungen gelten, die im Jahr 2020 stattfinden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Geltungszeitraum für die Erleichterungen für Genossenschaften für das Jahr 2020.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Geltungszeitraum für die Fristverlängerung im Umwandlungsrecht. Das bedeutet, dass die Frist gemäß § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG mit einer Anmeldung bis einschließlich 31. Dezember 2020 eingehalten werden kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den Geltungszeitraum für die Erleichterungen im Vereins- und Stiftungsrecht.

Zu § 8 (Verordnungsermächtigung)

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht auch zukünftig auf Änderungen der Auswirkungen COVID-19-Pandemie zu reagieren und die Erleichterungen gegebenenfalls für einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021, zu ermöglichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)**Zu § 10 (Hemmung der Unterbrechungsfristen wegen Infektionsschutzmaßnahmen)**

Hauptverhandlungen im Strafverfahren dürfen gemäß § 229 Absatz 1 und 2 StPO derzeit bis zu drei Wochen, wenn sie vor der Unterbrechung länger als zehn Verhandlungstage andauert haben, bis zu einem Monat unterbrochen werden. Urteile, die nicht am Schluss der Verhandlung verkündet werden, müssen gemäß § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO spätestens am elften Tag danach verkündet werden. Bei Hauptverhandlungen, die länger als zehn Verhandlungstage andauert haben, sind diese Fristen gemäß § 229 Absatz 3 Satz 1 aufgrund von Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit bis zu zwei Monaten gehemmt und enden gemäß § 229 Absatz 3 Satz 2 frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung.

In § 10 StPOEG soll nunmehr ein zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfristen bei strafgerichtlichen Hauptverhandlungen sowie für die Hemmung der Urteilsverkündungsfrist geschaffen werden, der auf die aktuellen Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie abstellt. Damit soll verhindert werden, dass eine Hauptverhandlung aufgrund der aktuellen Einschränkungen des öffentlichen Lebens ausgesetzt und neu begonnen werden muss.

Zu Absatz 1

Der Tatbestand soll abweichend von § 229 Absatz 3 StPO unabhängig von der bisherigen Dauer der Hauptverhandlung gelten, also auch für solche Hauptverhandlungen, die im Zeitpunkt der Unterbrechung noch nicht zehn Verhandlungstage andauert haben. Das ist aufgrund der besonderen Situation gerechtfertigt, die durch das bundesweit alle Gerichtsverfahren in gleicher Weise erfassende Pandemiegeschehen eingetreten ist.

Auch darüber hinaus ist der Tatbestand weit gefasst und erfasst sämtliche Gründe, die der ordnungsgemäßen Durchführung einer Hauptverhandlung aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen der Gerichte und Gesundheitsbehörden entgegenstehen.

Es ist folglich nicht erforderlich, dass der Angeklagte oder eine zur Urteilsfindung berufene Person selbst erkrankt ist oder sich in Quarantäne befindet. Der Fall der Krankheit ist bereits von § 229 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StPO erfasst. Handelt es sich um eine festgestellte SARS-CoV-2-Infektion, liegt allerdings zugleich aufgrund der in einem solchen Fall zwingend erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen der neue Hemmungstatbestand des § 10 Absatz 1 StPOEG vor mit der Folge, dass die Hemmung der Unterbrechung für jede Hauptverhandlung unabhängig von ihrer bisherigen Dauer eintritt. Der neue Hemmungstatbestand ist allerdings zugleich auch wesentlich weiter, weil auch Verdachtsfälle oder Krankheiten, die nicht getestet werden, ausreichen, solange eine Person gehalten ist, sich deshalb in häusliche Quarantäne zu begeben. Darüber hinaus genügt auch ein eingeschränkter

Gerichtsbetrieb oder die Beteiligung zur Risikogruppe gehörender Personen, wie beispielsweise ältere Personen, Personen mit Grunderkrankungen oder einem unterdrückten Immunsystem, für die Annahme von Schutzmaßnahmen, die eine weitere Durchführung der Hauptverhandlung verhindern. Ein Hindernis für die Durchführung der Hauptverhandlung liegt auch vor, wenn es nur mittelbar auf gerichtlichen oder gesundheitsbehördlichen Schutzmaßnahmen beruht.

Das Gericht prüft – wie in den Fällen des § 229 Absatz 3 Satz 1 StPO – grundsätzlich im Freibeweisverfahren, ob, ab wann und bis wann der Hemmungstatbestand vorliegt. Deshalb muss das Gericht bei der Anwendung des § 10 StPOEG künftig im Freibeweisverfahren prüfen, ob Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, welche die Durchführung der Hauptverhandlung unmöglich machen. Die Unmöglichkeit der Durchführung der Hauptverhandlung kann auf Anordnungen und Empfehlungen der Gerichtsverwaltung oder der Gesundheitsbehörden beruhen, sie kann sich daraus ergeben, dass ein Gericht auf Notbetrieb geschaltet hat, die Abstände zwischen den Verfahrensbeteiligten nicht eingehalten werden können oder sich Personen in häuslicher Quarantäne befinden oder bei Durchführung der Verhandlung potentiell gefährdet werden.

§ 10 Absatz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 StPOEG entspricht § 229 Absatz 3 Satz 2 und 3 StPO. Eine Hauptverhandlung kann damit auch in den Fällen des § 10 StPOEG für maximal drei Monate und zehn Tage unterbrochen werden, wobei das Gericht Beginn und Ende der Hemmung durch unanfechtbaren Beschluss feststellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet an, dass der in Absatz 1 geregelte Hemmungstatbestand auch für die Hemmung der in § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO genannten Frist zur Urteilsverkündung gilt. § 268 Absatz 3 Satz 3 StPO verweist bereits auf § 229 Absatz 3 und ordnet die entsprechende Geltung der dort geregelten Hemmungsvorschriften für die Urteilsverkündungsfrist an. Gleiches soll für den Hemmungstatbestand des § 10 Absatz 1 StPOEG gelten.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres])

Durch Artikel 4, der in Verbindung mit der Regelung zum Inkrafttreten in Artikel 6 zu sehen ist, soll § 10 StPOEG ein Jahr nach seinem Inkrafttreten wieder aufgehoben werden (Befristung).

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu § 1

Zu Absatz 1 und 2

Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 sowie der besonderen Regelungen in den §§ 2 und 3 soll Schuldner, die Verbraucher oder Kleinstunternehmen sind, in Dauerschuldverhältnissen ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht zustehen, wenn sie ihre vertraglichen Pflichten aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse nicht erfüllen können.

Damit soll etwa Verbrauchern geholfen werden, deren Haushaltseinkommen wegen der Pandemie einstweilen oder dauerhaft verringert oder weggebrochen ist. Es soll Kleinstunternehmen geholfen werden, die ihre Leistungsverpflichtung nicht erfüllen können, weil sie nicht etwa in Kontakt mit dem Leistungsempfänger treten können, weil ihre Arbeitskräfte nicht zur Arbeit erscheinen können oder dürfen oder weil ihre Leistungserbringung einstweilen untersagt worden ist.

Bei Verbrauchern gilt dies in Bezug auf Verbraucherverträge, wenn ihnen die Leistung (regelmäßig die Entgeltleistung) nicht möglich wäre, ohne ihren Lebensunterhalt oder den Lebensunterhalt ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu gefährden. Damit soll etwa Verbrauchern geholfen werden, deren Haushaltseinkommen wegen der Pandemie einstweilen oder dauerhaft verringert oder weggebrochen ist. Eine Legaldefinition von Verbraucherverträgen im Sinne von Absatz 1 findet sich in § 310 Absatz 3 BGB.

Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse des Verbrauchers. Wesentlich sind solche Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen der Daseinsvorsorge erforderlich sind. Hierzu zählen etwa Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste, soweit zivilrechtlich geregelt auch Verträge über die Wasserver- und -entsorgung.

Bei Kleinstunternehmen (Absatz 2), die aus Sicht der Bundesregierung ebenso schützenswert sind wie Verbraucher, ist Voraussetzung, dass das Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen ihres Erwerbsbetriebs nicht möglich ist. Der Begriff des Kleinstunternehmens ist definiert in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36), auf welche Absatz 2 Bezug nimmt. Kleinstunternehmen sind Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 2 Millionen Euro.

Das Leistungsverweigerungsrecht für Kleinstunternehmen besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse des Kleinstunternehmens. Wesentlich sind solche Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind. Auch hier gehören Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste, soweit zivilrechtlich geregelt auch Verträge über die Wasserver- und -entsorgung zu solchen Leistungen.

Wer Schuldner einer Entgeltforderung ist und wegen der COVID-19-Pandemie nicht zahlen kann, sieht sich – unverschuldet – sowohl den Zahlungsansprüchen ausgesetzt, die sein Gläubiger bei Fälligkeit (jederzeit) gerichtlich geltend machen und vollstrecken kann. Er sieht sich daneben regelmäßig auch Sekundäransprüchen ausgesetzt, etwa den Ersatz von Verzugschäden, einschließlich der Zahlung von Verzugszinsen, die seine Verpflichtungen immer weiter anwachsen lassen. Diese Rechtsfolgen sieht das Zivilrecht bei Zahlungsunfähigkeit grundsätzlich auch dann vor, wenn der Schuldner unverschuldet und unvorhersehbar in diese Situation gelangt ist („Geld hat man zu haben“). Mit der Einführung eines zeitlich befristeten Leistungsverweigerungsrechts bekommt der Schuldner die Möglichkeit, sowohl die Durchsetzbarkeit des Primäranspruchs zu verhindern, als auch auf diesem Wege die Entstehung von Sekundäransprüchen zu vermeiden.

Das Leistungsverweigerungsrecht wird bei Kleinstunternehmen auch in Bezug auf Forderungen gelten, die keine Entgeltforderungen sind. Hier dürfte es insbesondere um Kleinstunternehmen gehen, die Dienstleistungen erbringen oder Vermietungen etwa von Kraftfahrzeugen anbieten.

Vom Anwendungsbereich des Leistungsverweigerungsrechts erfasst werden grundsätzlich auch Rückgewähransprüche. Solche Rückgewähransprüche sind auch Ansprüche „im Zusammenhang mit einem Vertrag“. Das Gleiche gilt für vertragliche Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche, die vor Inkrafttreten der Regelung entstanden sind.

Das Leistungsverweigerungsrecht gilt nur in Bezug auf Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden und damit zu einem Zeitpunkt, in dem eine pandemieartige Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der breiten Öffentlichkeit noch nicht absehbar war. Schuldner, die bis zu diesem Zeitpunkt im Vertrauen auf ihre eigene Leistungsfähigkeit vertragliche Verpflichtungen eingegangen sind, sollen daher berechtigt sein, ihre Leistung mit Verweis auf die COVID-19-Pandemie zu verweigern. Bei Verträgen, die nach diesem Zeitpunkt geschlossen wurden, ist davon auszugehen, dass sie in Kenntnis einer möglicherweise bevorstehenden tiefgreifenden Veränderung des Wirtschaftslebens geschlossen wurden. Sie erscheinen daher nicht schutzwürdig.

Das Leistungsverweigerungsrecht muss einredeweise geltend gemacht werden. Der Schuldner, der wegen der COVID-19-Pandemie nicht leisten kann, muss sich also ausdrücklich auf das Leistungsverweigerungsrecht berufen und grundsätzlich auch belegen, dass er gerade wegen der COVID-19-Pandemie nicht leisten kann. In der Praxis wird dies insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn der Gläubiger anzweifelt, dass dem Schuldner gerade seine Leistungserbringung wegen der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist.

Das Leistungsverweigerungsrecht hindert die Vollstreckbarkeit der vereinbarten Leistung und damit zugleich die Entstehung von Sekundäransprüchen, die an die Nichterbringung von Leistungspflichten geknüpft sind (zum Beispiel Verzug, § 286 Absatz 1 BGB; Schadensersatz statt der Leistung, § 281 Absatz 1 BGB; Rücktritt, § 323 Absatz 1 BGB). Die primäre Leistungspflicht bleibt grundsätzlich bestehen und ist nach Ablauf des Moratoriums zu erfüllen.

Leistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits fällig waren, können mit Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nicht mehr durchgesetzt werden. Ist der Schuldner mit der Erfüllung der Leistungspflicht bereits in Verzug, entfallen die Voraussetzungen des Verzugs wieder mit Ausübung dieses Rechts.

Das Leistungsverweigerungsrecht steht dem Schuldner nur zu, solange er wegen der Pandemie an seiner Leistungserbringung gehindert ist. Bei der Bemessung der Frist des Moratoriums hat die Bundesregierung zunächst

die Annahme zu Grunde gelegt, dass die pandemiebedingten Beschränkungen des Wirtschaftslebens in absehbarer Zeit schrittweise aufgehoben werden können und die damit verbundenen Folgen sodann sukzessive abgemildert werden. Sollten diese Annahmen zutreffen, werden Schuldner zur Jahresmitte hin wieder in der Lage sein, ihren vertraglichen Pflichten nachzukommen. Daher hat die Bundesregierung einstweilen den 30. Juni 2020 als Endpunkt des Moratoriums vorgesehen. Nach § 4 kann die Bundesregierung im Wege der Rechtsverordnung Verlängerungen herbeiführen.

Zu Absatz 3

Die Begründung eines temporären Leistungsverweigerungsrechts ist ein schwerwiegender Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechte und Freiheiten, wie etwa die aus Artikel 2 Absatz 1 GG hergeleiteten Vertragsfreiheit.

Daher kann das Leistungsverweigerungsrecht nicht schrankenlos gewährt werden. In Fällen, in denen ein Leistungsaufschub aus Sicht des Gläubigers zu Ergebnissen führt, die so unzumutbar sind, wie es die Leistungserbringung für den Schuldner wäre, soll das Leistungsverweigerungsrecht nicht gelten.

Den Interessen beider Vertragsparteien soll in diesem Fall dadurch Rechnung getragen werden, dass der Schuldner den Vertrag kündigen kann. Die Rechtsfolgen ergeben sich dann aus den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften, bei Dienstverträgen etwa aus § 628 BGB. Der Schuldner kann sich so von Vertragspflichten lösen und der Gläubiger sich die für ihn wichtigen Leistungen von einem Dritten beschaffen.

Zu Absatz 4

Für das Miet- und Pachtrecht sowie für das Darlehensrecht sollen in den §§ 2 und 3 gesonderte Regelungen eingeführt werden. Diese Rechtsbereiche sind daher vom Anwendungsbereich des Artikel 240 § 1 Absatz 1 und 2 auszunehmen.

Das Arbeitsrecht sieht schon heute ausdifferenzierte Lösungen für Fälle vor, in denen der Arbeitnehmer an der Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung gehindert ist. Ein zusätzliches Leistungsverweigerungsrecht wie in Absatz 1 ist daher für Arbeitnehmer nicht erforderlich. Umgekehrt kann der Arbeitgeber schon jetzt Kurzarbeit anordnen und verfügt somit über spezifische Möglichkeiten, bei krisenbedingten Arbeitsausfällen seine Vergütungspflicht einzuschränken. Arbeitsrechtliche Ansprüche können daher ebenfalls ausgenommen werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass von den temporären Vorschriften über das Leistungsverweigerungsrecht nicht durch Individualvereinbarung oder Allgemeine Geschäftsbedingungen abgewichen werden darf.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Regelung sichert Mieter von Grundstücken sowie von zu privaten oder gewerblichen Zwecken angemieteten Räumen für einen bestimmten Zeitraum (1. April bis 30. Juni 2020) der COVID-19-Pandemie ab, indem sie nicht den Verlust der Mietsache befürchten müssen, wenn sie vorübergehend die fälligen Mieten nicht fristgerecht zahlen können. Hierdurch soll verhindert werden, dass die zu erwartenden negativen wirtschaftlichen Auswirkungen dazu führen, dass Mieter die Wohnräume und Gewerbetreibende die angemieteten Räume und Flächen und damit die Grundlage ihrer Erwerbstätigkeit verlieren.

Die Regelung stellt eine zeitlich begrenzte Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass eine Leistungsunfähigkeit aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten den Schuldner auch dann nicht von den Folgen des Ausbleibens der (rechtzeitigen) Leistung befreit, wenn sie auf unverschuldeter Ursache beruht (vergleiche BGH, Urteil vom 4. Februar 2015, Aktenzeichen VIII ZR 175/14, Randnummer 22). Die Vorschrift erfasst nur Zahlungsrückstände, die vom 1. April bis 30. Juni 2020 entstehen. In diesem Zeitraum sind erhebliche wirtschaftliche Verwerfungen durch die COVID-19-Pandemie zu befürchten, die eine Ausnahme von diesem Grundsatz erfordern. Würde diese Ausnahme nicht geschaffen, wäre zu erwarten, dass infolge des Ausmaßes der wirtschaftlichen Einbußen eine große Anzahl von Personen nicht in der Lage wäre, in dieser vorübergehenden Zeit die Miete weiterhin fristgerecht zu bezahlen und deswegen Kündigungen befürchten müssten.

Mieter erhalten kein Leistungsverweigerungsrecht nach der Grundregel des § 1. Sie bleiben damit nach allgemeinen Grundsätzen zur Leistung verpflichtet und können gegebenenfalls auch in Verzug geraten. Der Eingriff in die

Rechte des Vermieters ist damit geringer, da die Regelung lediglich sein sekundäres Recht zur Kündigung wegen Zahlungsverzugs für einen moderaten Zeitraum beschränkt. Umgekehrt wiegt regelmäßig das Interesse der Mieter schwer: Der angemietete Wohnraum stellt für die Mieter regelmäßig ihre Heimstatt dar, für Gewerbemietnehmer sind die angemieteten Räume und Flächen Grundlage ihrer Erwerbstätigkeit. Es handelt sich um eine den Besonderheiten des Mietverhältnisses ausgewogen Rechnung tragende Sonderregelung, die dem Interesse am Fortbestand des Mietverhältnisses den Vorzug gibt. Dies rechtfertigt es, von einer speziellen Härteklausel abzusehen. In ganz besonders gelagerten Einzelfällen kommt ein Rückgriff auf Treu und Glauben in Betracht.

Zu Satz 1

Leistet ein Mieter von Räumen oder von Grundstücken die im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 fällige Miete ganz oder teilweise nicht, so darf der Vermieter das Mietverhältnis wegen dieser Rückstände nicht kündigen, wenn diese auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Derartige Mietrückstände stellen weder einen wichtigen Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung (§ 543 BGB) solcher Mietverhältnisse dar noch folgt aus ihnen ein berechtigtes Interesse zur ordentlichen Kündigung auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Wohnraummietverhältnisse (§ 573 BGB).

Die Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses allein aufgrund solcher Mietrückstände wird dadurch ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für die außerordentliche fristlose Kündigung eines Mietverhältnisses über Grundstücke oder über Räume, die keine Wohnräume sind.

Die Kündigung ist nur in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Nichtleistung des Mieters auf der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie beruht. Beruht die Nichtleistung des Mieters auf anderen Gründen, zum Beispiel, weil er zahlungsunwillig ist oder seine Zahlungsunfähigkeit andere Ursachen als die COVID-19-Pandemie hat, ist die Kündigung hingegen nicht ausgeschlossen.

Zu Satz 2

Gemäß Satz 2 obliegt es dem Mieter, den Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung der Miete im Streitfall glaubhaft zu machen. Er muss dann Tatsachen darlegen, aus denen sich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit (vergleiche BGH, Beschluss vom 21. Dezember 2006, Aktenzeichen IX ZB 60/06, Randnummer 11) dafür ergibt, dass seine Nichtleistung auf der COVID-19-Pandemie beruht. Zur Glaubhaftmachung kann sich der Mieter entsprechender Nachweise, einer Versicherung an Eides Statt oder sonst geeigneter Mittel bedienen. Geeignete Mittel können insbesondere der Nachweis der Antragstellung beziehungsweise die Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder andere Nachweise über das Einkommen beziehungsweise über den Verdienstausschlag sein.

Mieter von Gewerbeimmobilien können darüber hinaus den Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung zum Beispiel regelmäßig mit Hinweis darauf glaubhaft machen, dass der Betrieb ihres Unternehmens im Rahmen der Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus durch Rechtsverordnung oder behördliche Verfügung untersagt oder erheblich eingeschränkt worden ist. Dies betrifft derzeit etwa Gaststätten oder Hotels, deren Betrieb zumindest für touristische Zwecke in vielen Bundesländern untersagt ist.

Zu Satz 3

Auf sonstige Kündigungsgründe erstreckt sich die Beschränkung des Kündigungsrechts nicht. Dem Vermieter bleibt es unbenommen, das Mietverhältnis während der Geltungsdauer des Gesetzes aufgrund von Mietrückständen zu kündigen, die in einem früheren Zeitraum aufgelaufen sind beziehungsweise die aus einem späteren Zeitraum resultieren werden. Er kann die Kündigung auch aus sonstigen Gründen erklären, etwa wegen Vertragsverletzungen anderer Art, beispielsweise unbefugter Überlassung der Mietsache an Dritte (§ 543 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BGB) oder wegen Eigenbedarfs (§ 573 Absatz 2 Nummer 3 BGB).

Auch bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietverhältnissen über Grundstücke oder über Räume, die keine Wohnräume sind, bleibt nach § 580a BGB eine ordentliche Kündigung ohne Kündigungsgrund weiterhin möglich. Bereits jetzt existiert in diesen Fällen für Mieter und Vermieter das Risiko, dass der Vertragspartner jederzeit innerhalb der gesetzlichen Fristen kündigen kann. Dieses Risiko hat sich durch die COVID-19-Pandemie nicht geändert. Für eine bessere Planbarkeit und Investitionssicherheit werden Gewerbemietverträge daher üblicherweise für eine bestimmte Zeit geschlossen.

Zu Absatz 2

Zum Nachteil des Mieters kann nicht von der Regelung des Absatzes 1 abgewichen werden. Etwaige entgegengesetzte vertragliche Vereinbarungen – auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen – sind unwirksam. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zeitpunkt die Parteien solche Vereinbarungen getroffen haben. Die Wirksamkeit vertraglich vereinbarter Kündigungsrechte bleibt unberührt für Zahlungsrückstände, die vor dem 1. April 2020 angefallen sind oder nach dem 30. Juni 2020 anfallen werden.

Zu Absatz 3

Die Kündigungsbeschränkung in Absatz 1 und der Ausschluss abweichender Regelungen in Absatz 2 gilt für Pachtverhältnisse – einschließlich Landpachtverhältnisse – entsprechend. Denn zum Betrieb eines Unternehmens gehörende Immobilien werden nicht immer angemietet, sondern sind oft auch Gegenstand von Pachtverhältnissen. Solche Pächter können ebenso wie Mieter von Geschäftsräumen oder -flächen von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in ihrer Leistungsfähigkeit betroffen sein. Dies gilt beispielsweise für die von den Beschränkungen des öffentlichen Lebens stark betroffenen Pächter der Hotel- und Gaststättenbetriebe.

Zu Absatz 4

Die Regelung der Absätze 1 bis 3 ist nur bis zum 30. Juni 2022 anwendbar. Dies bedeutet, dass wegen Zahlungsrückständen, die vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 eingetreten und bis zum 30. Juni 2022 nicht ausgeglichen sind, nach diesem Tag wieder gekündigt werden kann. Damit haben Mieter und Pächter vom 30. Juni 2020 an über zwei Jahre Zeit, einen zur Kündigung berechtigenden Miet- oder Pachtrückstand auszugleichen.

Zu § 3

Bei Verbraucherdarlehensverträgen gehen Darlehensgeber und Verbraucher zumeist eine längerfristige Bindung ein und haben ein gesteigertes Interesse an der Möglichkeit, einen Darlehensvertrag auch in Krisensituationen nicht sofort beenden zu müssen. Die hier vorgeschlagene Regelung soll dies ermöglichen und den Vertragsparteien Zeit verschaffen, nach Lösungen zu suchen, um das Darlehensverhältnis nach Abklingen der Krise fortsetzen zu können. Abweichend von § 1 des Gesetzentwurfs wird für Darlehensverträge daher eine Regelung vorgeschlagen, die zunächst den Fortbestand des Vertrages in den Vordergrund stellt und mit einer vorübergehenden Stundung der Ansprüche des Darlehensgebers dem Verbraucher Luft verschafft. Flankiert wird dies mit einer Kündigungsschutzregelung und einer Regelung der Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist. Ein bloßes Leistungsverweigerungsrecht oder eine Kündigungsmöglichkeit wie in § 1 des Gesetzentwurfs vorgesehen, wäre für Darlehensnehmer zumeist nicht interessengerecht. Das Leistungsverweigerungsrecht des § 1 Absatz 1 schließt Verzug aus, löst aber nicht die Frage, wie das zumeist langfristig angelegte Darlehensverhältnis insgesamt fortgeführt werden soll. Eine Kündigungsmöglichkeit, wie in § 1 Absatz 3 des Entwurfs vorgesehen, ist in vielen Fällen für Darlehensnehmer gleichfalls nicht interessengerecht, da sie damit die Rückzahlung des gesamten noch ausstehenden Darlehensbetrags schulden, was überfordernd sein kann.

§ 3 gilt nur für Verbraucherdarlehensverträge, wie sie für das deutsche Recht in § 491 BGB definiert sind. Die Regelung gilt nicht für Sachdarlehen. Sie gilt auch nicht für Finanzierungshilfen und Teilzahlungsgeschäfte im Sinne des § 506 BGB. Für diese kann im Einzelfall die allgemeine Regelung in Artikel 240 § 1 des Gesetzentwurfs anwendbar sein, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind; dies wird für ausreichend erachtet. Da ein Verbraucherdarlehensvertrag vorliegen muss, also Verträge, in denen der Verbraucher Darlehensnehmer ist, gilt sie weiter nicht für Einlagen des Verbrauchers selbst, wie zum Beispiel für seine Sparverträge. Diese sind nicht gesetzlich gestundet. Die Regelung gilt ferner nicht für das Interbankengeschäft.

Das geltende Darlehensrecht bietet für die außergewöhnliche Situation, vor der Verbraucher, Darlehensgeber und letztlich die gesamte Wirtschaft angesichts der COVID-19-Pandemie derzeit stehen, keine ausreichenden Schutzmechanismen. Zwar besteht bei Verbraucherdarlehensverträgen ein gesetzlicher Mindestschutz vor voreiligen verzugsbedingten Kündigungen des Darlehensgebers. Gemäß § 498 BGB ist eine Kündigung durch den Darlehensnehmer erst dann zulässig, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist, der Verzug sich auf einen gewissen Nennbetrag des Darlehens erstreckt und dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt wurde, dass andernfalls die gesamte Restschuld fällig wird. Für einen Mindestzeitraum sind Ver-

braucherinnen und Verbraucher somit vor einer verzugsbedingten Kündigung geschützt. Angesichts der zu erwartenden Dauer der Krise ist dieser Schutz jedoch aller Voraussicht nach nicht ausreichend, um sie vor einem Abgleiten in die Überschuldung zu bewahren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft Ansprüche von Darlehensgebern gegen Verbraucher, die im Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 fällig werden. Diese Ansprüche werden kraft Gesetzes gestundet. Die Stundung betrifft zum einen Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehens oder von Teilen des Darlehens, die bei einem (teil-) endfälligen Darlehen in diesem Zeitraum fällig werden. Sie gilt weiter für die während der Laufzeit des Vertrages regelmäßig anfallenden, üblicherweise monatlich zu erbringenden, Zins- und Tilgungsleistungen. Die Fälligkeit der Ansprüche, die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 zu erbringen sind, wird um drei Monate hinausgeschoben. Die Wirkung der Stundung ist für jeden Anspruch einzeln zu beurteilen. Ein Anspruch, der am 2. Juni 2020 fällig würde, wäre somit bis zum Ablauf des 1. September 2020 gestundet; seine Fälligkeit wäre auf den 2. September 2020 verschoben.

Die Stundung bewirkt das Hinausschieben der bestimmten Fälligkeit der Forderung. Während des Zeitraums der Stundung bewirkt sie somit, dass Verbraucher mit diesen Ansprüchen nicht in Verzug geraten können.

Die Regelung ist nur anwendbar auf solche Darlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass zu diesem Zeitpunkt die Krise nicht mehr unvorhersehbar war. Die Regelung soll auch vermeiden, dass Verträge, die ab dem 15. März 2020 gerade zur Unterstützung für Verbraucher abgeschlossen wurden und werden, um in der Krise solvent zu bleiben, kraft Gesetzes gestundet sind. Der Stichtag wurde abweichend von § 1 auf den 15. März 2020 festgelegt, da Verbraucherdarlehensverträge oft langfristig vorbereitet werden und bei Immobiliarkrediten auch eine Verpflichtung zum Erwerb des finanzierten Objekts oft schon eingegangen wurde.

Die temporäre gesetzliche Stundung von Forderungen ist ein schwerwiegender Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechte und Freiheiten, wie etwa die aus Artikel 2 Absatz 1 GG hergeleitete Vertragsfreiheit oder das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Die Stundung kann daher nicht schrankenlos sein. Der Darlehensgeber soll nur in den Fällen mit einem Leistungsaufschub belastet werden, in denen der Darlehensnehmer krisenbedingt in eine Notlage geraten ist, die seinen oder den Lebensunterhalt seiner Familie gefährdet.

Voraussetzung der Stundung ist nach Satz 2 zunächst, dass der Darlehensnehmer aufgrund der durch das Auftreten des SARS-CoV-2-Virus hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmefälle hat. Dies hat der Darlehensnehmer ggf. darzulegen und zu beweisen.

Weiter müssen die Einnahmefälle dazu führen, dass der Darlehensnehmer die geschuldete Leistung ohne Gefährdung seines oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner Unterhaltsberechtigten nicht zumutbar erbringen kann. Die Schwelle der relevanten Einnahmeminderung ist somit nicht pauschal festgelegt, sondern vom individuellen Einzelfall abhängig. Der Darlehensnehmer hat die insoweit erforderlichen Nachweise zu erbringen. In der Regel wird dies dazu führen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher der Bank Mitteilung machen werden, dass sie sich auf die gesetzliche Stundungswirkung berufen.

Gestundete Leistungen sind nicht fällig, bleiben aber erfüllbar. Dies stellt Satz 3 von Absatz 1 klar. Verbraucher, die sich trotz einer Einkommensminderung in der Lage sehen, die vertraglich vereinbarten Zahlungen zu erbringen, sind nicht gehindert, dies zu tun. In dem Umfang („soweit“), in dem sie weiter leisten, gilt die gesetzliche Stundungswirkung als nicht eingetreten, Satz 4. Das bedeutet, dass ein Verbraucher, der das Darlehen zunächst weiter bedient, aber etwa nach ein oder zwei Monaten feststellt, dass er krisenbedingt hierzu nicht mehr in der Lage ist, die Stundungswirkung nicht insgesamt verliert, sondern er sich für den restlichen Zeitraum hierauf berufen kann.

Zu Absatz 2

Die Parteien des Darlehensvertrages sollen die Freiheit behalten, ihre Rechtsverhältnisse abweichend zu regeln. Selbst wenn Einnahmefälle vorliegen, mag der Darlehensnehmer die Möglichkeit haben, andere Vermögensgegenstände zu aktivieren und das Darlehen aus diesen Mitteln, möglicherweise mit anderen oder den ursprünglich vereinbarten Leistungsterminen als den durch die gesetzliche Stundung bewirkten, weiter zurückzuführen.

Darlehensnehmer sind hierzu nicht verpflichtet, sie können aber ein Interesse daran haben, die vertraglichen Ansprüche zu erfüllen und die vertraglichen Verpflichtungen nicht in dem hier vorgesehenen Umfang hinauszuschieben. Auch Absprachen mit dem Darlehensnehmer über Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen während des gesetzlichen Stundungszeitraums sind daher sinnvoll und sollen möglich bleiben.

Die hierfür geltenden allgemeinen Anforderungen, insbesondere des Verbraucherdarlehensrechts, sind zu beachten. In einer Vereinbarung, die die im Darlehensvertrag vor Eintritt der Stundungswirkung geltenden Zahlungstermine wieder in Kraft setzt, ist jedoch keine vorzeitige Erfüllung im Sinne des § 502 Absatz 2 Satz 2 oder § 502 BGB zu sehen.

Zu Absatz 3

Flankierend zu der Stundung tritt ein befristeter Ausschluss der Kündigungsrechte des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs und wegen einer (drohenden) Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers.

Zwar schiebt die in Absatz 1 geregelte Stundung die Fälligkeit der betreffenden Ansprüche hinaus, so dass der Darlehensnehmer mit diesen Ansprüchen nicht in Verzug gerät, siehe § 286 Absatz 1 BGB. Gleichwohl soll mit der Regelung klargestellt werden, dass eine Verzugskündigung in dem genannten Zeitraum generell nicht in Frage kommt. Fraglich wäre dies beispielsweise für den Fall, dass die Voraussetzungen der Verzugskündigung gemäß § 498 BGB teils vor dem Stichtag 1. April 2020 eingetreten sind, die gemäß § 498 BGB notwendige Fristsetzung erst nach dem 1. April 2020 abläuft oder die Kündigung erst nach diesem Stichtag erklärt wird. Auch in diesem Fall soll eine Kündigung ausgeschlossen sein, da davon auszugehen ist, dass krisenbedingte Einnahmeausfälle es dem Darlehensnehmer erschweren, in der gesetzten Nachfrist die Zahlungen noch zu erbringen und die Kündigung abzuwenden.

In diesem Zeitraum ebenfalls nicht zulässig ist eine Kündigung des Darlehensgebers gemäß § 490 Absatz 1 BGB (tatsächliche oder drohende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensgebers oder der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit).

Der Kündigungsschutz kann nicht zu Lasten von Verbrauchern abbedungen werden.

Zu Absatz 4

Darlehensgeber sollen Verbrauchern, die von krisenbedingten Einnahmeausfällen betroffen sind und deren Darlehensverpflichtungen gemäß Absatz 1 gestundet sind, die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs anbieten. Stundung und Kündigungsschutz dienen dazu, den Vertragsparteien Zeit zu verschaffen, von Hilfsangeboten Gebrauch zu machen und ihre vertragliche Beziehung angesichts der Krise auf eine tragfähige Grundlage zu stellen. Die so gewonnene Zeit sollte daher in beiderseitigem Interesse genutzt werden. Gegenstand des Gesprächs sollten zum einen mögliche Hilfs- oder Überbrückungsmaßnahmen seitens des Darlehensgebers sein. Der Darlehensgeber soll nicht verpflichtet sein, auf sämtliche denkbaren Hilfsangebote Dritter hinzuweisen und sich diese Informationen zu beschaffen; auf Angebote Dritter ist nur hinzuweisen, soweit sie dem Darlehensgeber positiv bekannt sind (beispielsweise Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau).

Perspektivisch sollte sich das Gespräch zum anderen auf die Fortführung des Darlehensverhältnisses nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Stundungsfrist beziehen. Gegenstand des Gesprächs können vertragliche Vereinbarungen wie zum Beispiel Zins- und Tilgungsanpassungen, Verlängerung der Vertragslaufzeit, Umschuldungsvereinbarungen etc. sein.

Zu Absatz 5

Mit Ablauf der in Absatz 1 geregelten Stundungsfrist wären die bis zum 30. Juni 2020 fälligen, aber gesetzlich gestundeten Ansprüche und die nach diesem Zeitpunkt wieder regulär fällig werdenden Ansprüche parallel zu erfüllen. Für eine Übergangszeit wären Verbraucher daher doppelt belastet. Vermieden werden soll eine Situation, in der sie zwar einen Aufschub erhalten, nach dessen Ablauf sie aber – trotz erlangter öffentlicher Unterstützung – ganz erheblich überfordert sind.

Sofern die Parteien keine Verhandlungslösung hinsichtlich der Fortführung des Darlehensverhältnisses nach dem 30. Juni 2020 gefunden haben, sieht Absatz 5 folgendes vor: Im Anschluss an die gesetzliche Stundung von drei Monaten soll der Vertrag wie ursprünglich vereinbart fortgesetzt werden, nur die Fälligkeit der Leistungen wird um drei Monate verschoben. Diese Wirkung ist für die im Zeitraum des Absatz 1 gestundeten Leistungen bereits

eingetreten, sie soll nunmehr auf den gesamten Vertrag übertragen werden. Das bedeutet, dass sich die Vertragslaufzeit insgesamt um drei Monate verlängert. Ein Darlehen, das somit zum 31. Dezember 2021 rückzahlbar gewesen wäre, ist nach der Regelung in Absatz 5 erst drei Monate später fällig. Auch die Fälligkeit der einzelnen Zins- und Tilgungsleistungen wird insgesamt um drei Monate verschoben. Damit bleibt das ursprüngliche Vertragsgefüge erhalten, nur die Leistungstermine sind jeweils um drei Monate versetzt.

Da dies eine gesetzliche Vertragsanpassung ist, können Verzugszinsen, Entgelte oder Schadensersatzansprüche zu Lasten des Verbrauchers nicht entstehen.

Absatz 5 Satz 3 regelt den Anspruch des Darlehensnehmers auf eine neue Abschrift des Vertrages, die die Änderungen, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Parteien oder den gesetzlichen Anpassungen ergeben, enthält.

Zu Absatz 6

Die Absätze 1 bis 5 sehen erhebliche Eingriffe in den Darlehensvertrag vor. Auch auf Seiten der Kreditinstitute sind grundrechtlich geschützte Positionen betroffen, und sie können in ihrer wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit erheblich beeinträchtigt sein. Der Gesetzentwurf geht jedoch davon aus, dass wegen der großen Schutzbedürftigkeit von Verbrauchern deren Interesse an einem Zahlungsaufschub im Regelfall überwiegt. Gleichwohl kann es außergewöhnliche Fallkonstellationen geben, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch während des Stundungszeitraums im Einzelfall für den Darlehensgeber unzumutbar erscheinen lässt. In Betracht kommen gravierende oder sich über einen längeren Zeitraum hinziehende schuldhaftes Pflichtverletzungen des Verbrauchers wie zum Beispiel betrügerische Angaben oder vertragswidrige Veräußerungen von Sicherheiten vor oder während der Pandemie-bedingten Ausnahmesituation, die das Sicherungsinteresse des Gläubigers erheblich beeinträchtigen. Absatz 6 ermöglicht zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen und damit verfassungsrechtlichen bedenklichen Belastung des Darlehensgebers in solchen Ausnahmefällen die erforderliche Abwägung im Einzelfall.

Zu Absatz 7

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sollen auch dann eingreifen, wenn von mehreren Darlehensnehmern als Gesamtschuldnern zugunsten eines der Schuldner die Stundungswirkung des Absatzes 1 eintritt, zugunsten eines anderen aber – etwa weil er keine Einnahmeminderung erleidet – nicht. In diesem Fall soll der Gläubiger während des Stundungszeitraums nicht berechtigt sein, gemäß § 426 Absatz 1 BGB den gestundeten Betrag von den anderen zusätzlich zu deren Anteil zu verlangen. Auch wenn einer von mehreren Gesamtschuldnern den Gläubiger befriedigt, soll er während des Stundungszeitraums nicht von den übrigen Schuldnern gemäß § 426 Absatz 2 BGB Ausgleich verlangen dürfen.

Zu Absatz 8

Der Gesetzentwurf beschränkt die darlehensrechtliche Stundung und den Kündigungsschutz auf Darlehen zwischen Unternehmen als Darlehensgeber und Verbraucherinnen und Verbraucher als Darlehensnehmer, um letztere in der Pandemie-bedingten Notsituation unmittelbar davor zu bewahren, in eine Überschuldungsspirale zu geraten, beispielsweise ihr finanziertes Eigenheim zu verlieren und am Ende trotz Verwertung von Sicherheiten noch mit erheblichen Schulden belastet zu sein.

Da auch Unternehmen von der COVID-19-Pandemie stark betroffen sein können und nicht auszuschließen ist, dass sie trotz öffentlicher Hilfsangebote sich in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sehen, sieht § 3 Absatz 8 eine Ermächtigung an die Bundesregierung vor, mittels Rechtsverordnung den Anwendungsbereich des § 3 auf weitere Darlehensnehmergruppen, insbesondere auf Kleinstunternehmen zu erstrecken.

Um eine Beteiligung des Deutschen Bundestages an der Entscheidung über die Erstreckung auf weitere Darlehensnehmergruppen sicherzustellen, enthält Absatz 8 Satz 2 ein besonderes Verfahren, das an die Vorschrift des § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angelehnt ist. Danach ist die Verordnung durch die Bundesregierung dem Bundestag zuzuleiten. Dieser kann die Verordnung ändern oder ablehnen; einen entsprechenden Beschluss hat er der Bundesregierung zuzuleiten. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von zwei Sitzungswochen seit Eingang nicht mit der Verordnung befasst, so kann diese unverändert erlassen werden.

Zu § 4**Zu Absatz 1**

Dauer und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können derzeit nicht verlässlich vorhergesagt werden. Daher erscheint es aus derzeitiger Sicht möglich, dass die in den §§ 1 bis 3 vorgesehenen Moratorien nicht ausreichen sind.

Daher soll die Bundesregierung die Ermächtigung erhalten, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Fristen zunächst bis längstens zum 30. September zu verlängern. Im Hinblick auf § 1 gilt dies im Hinblick auf das Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen, die Kündigungsbeschränkung nach Absatz 1 und 3 kann auf Miet- oder Pachtrückstände erstreckt werden können, die im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. September 2020 entstanden sind. Bei Darlehensverträgen kann die in § 3 Absatz 1 und 2 genannte Frist auf zwölf Monate erstreckt werden, der in § 3 Absatz 2 genannte Zeitraum bis längstens zum 30. September 2020 verlängert werden und der in § 3 Absatz 5 genannten Zeitraum auf längstens zwölf Monate verlängert werden können.

Dies soll gelten, wenn das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen oder die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleiben.

Zu Absatz 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 genannten Fristen über den 30. September 2020 hinaus zu verlängern, wenn die Beeinträchtigungen auch nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 fortbestehen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die Regelungen in Artikel 1 sollen rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten. Dies betrifft sowohl die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und die Regelung zur Restschuldbefreiung nach § 1 als auch die Folgen der Aussetzung nach § 2. § 3 tritt zwar auch zum 1. März 2020 in Kraft, betrifft aber nach seinem Wortlaut nur Anträge, bei denen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht über die Eröffnung entschieden wurde. Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich das Gesetzgebungsverfahren nicht schnell genug zu Abschluss bringen lässt, um auch den Fällen gerecht zu werden, in denen die Frist des § 15a Absatz 1 Satz 1 InsO bereits läuft oder abgelaufen ist, neue Finanzierungen bereits gewährt, Leistungen aufgrund von Vertragsbeziehungen bereits erbracht wurden oder Zahlungen, welche nach der Neuregelung zulässig sind, bereits getätigt werden mussten, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Diese Rückwirkung ist zulässig. Zwar handelt es sich bei § 15a InsO auch um eine strafrechtliche Vorschrift. Da es sich aber um eine Rückwirkung zugunsten der Täterin oder des Täters handelt, ist das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht betroffen. Im Übrigen trägt die Rückwirkung in ihrer konkreten Ausgestaltung den Interessen der Betroffenen hinreichend Rechnung. Sie ist unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie eine erforderliche und verhältnismäßige Vorkehrung, die den Interessen der Beteiligten angemessen Rechnung trägt. Die Insolvenzantragspflicht wird nicht vollständig ausgesetzt, sondern allein unter der engen Voraussetzung, dass Aussicht auf eine Sanierung des Unternehmens besteht. Daher werden insbesondere den Gläubigern, die im Übrigen auch weiterhin einen Insolvenzantrag stellen können, keine übermäßigen Risiken aufgebürdet. Soweit es um die Aussetzung der Zahlungsverbote geht, beschränkt diese zwar Haftungsansprüche gegen Geschäftsleiter und greift somit in Vermögenswerte und daher dem Schutz des Artikels 14 des Grundgesetzes unterfallende Rechte ein. Ähnliches gilt für die Einschränkungen der Anfechtungsmöglichkeiten, die in einer nachfolgenden Insolvenz die den Insolvenzgläubigerinnen und Insolvenzgläubigern zur Verfügung stehende Masse verringern. Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber anerkannt, dass auch eine echte Rückwirkung ausnahmsweise zulässig ist, wenn überragende Belange des Gemeinwohls, die dem Prinzip der Rechtssicherheit vorgehen, einen rückwirkenden Grundrechtseingriff erfordern (Beschluss vom 17.12.2013 – 1 BvL 5/08, BVerfGE 135, 1, Rn. 65 m. w. N.). Angesichts der außergewöhnlichen Umstände mit dem bundesweiten Verbot aller größeren Veranstaltungen, teilweisen Grenzsicherungen, der Schließung von Unternehmen bestimmter Branchen, von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen droht eine Welle von Insolvenzen in einem

nie dagewesenen Umfang. Um dies zu verhindern, hat die Bundesregierung umfangreiche öffentliche Hilfen zugesichert, die aber nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten können, wenn an sich aussichtsreiche Sanierungen nicht durch Zahlungsverbote vereitelt werden und wenn auch Kreditgeberinnen und Kreditgeber sowie Vertragspartnerinnen und Vertragspartner bereit sind, Sanierungen zu unterstützen.

Absatz 1 sieht keine Regelung zum Außerkrafttreten vor. Zwar kann die Insolvenzantragspflicht höchstens bis zum 31. März 2021 ausgesetzt werden (Art. 1 § 1 in Verbindung mit Art. 1 § 4). Allerdings knüpfen sich an diesen Tatbestand auch Rechtsfolgen, die bis über den 31. März 2021 wirken sollen. Das gilt namentlich für die haftungs- und anfechtungsrechtliche Privilegierung der Rückzahlung von Darlehen nach Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3. Denn Art. 2 § 2 knüpft zwar tatbestandlich an Rechtshandlungen und Sachverhalte während des Aussetzungszeitraums an. Im Falle der Darlehensgewährung sollen aber die Rückzahlungen bis zum 31. März 2023 (Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 2) oder gar darüber hinaus (Art. 1 § 2 Abs. 3) privilegiert werden.

Zu Absatz 2

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit ist ein Inkrafttreten der Regelungen in Artikel 2 bereits am Tag nach der Verkündung vorgesehen. Das Außerkrafttreten der Regelungen wird zum Ablauf des 31. Dezember 2021 bestimmt, da es sich hierbei nur um vorübergehende Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus handelt. Mit dem automatischen Außerkrafttreten zum 31. Dezember 2021 verbleibt einerseits ausreichend Spielraum für eine Verlängerung des Geltungszeitraums im Verordnungswege, für den Fall noch andauernder Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und andererseits wird der vorübergehende Charakter der Regelungen dadurch gewahrt, dass sie automatisch wieder außer Kraft treten.

Zu Absatz 3 und 4

Der Hemmungstatbestand in § 10 StPOEG soll auf ein Jahr befristet werden. Artikel 3 soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, Artikel 4, der § 10 StPOEG wieder aufhebt, ein Jahr nach dem Tag der Verkündung.

Zu Absatz 5

Die Regelungen in Artikel 5 sollen zum 1. April 2020 in Kraft treten. Sie sehen eine Rückwirkung in Bezug auf bestehende Vertragsverhältnisse vor, die jedoch aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls zulässig erforderlich und angemessen ist.

Leistungspflichten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits fällig waren, können mit Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nach § 1 nicht mehr durchgesetzt werden. Ist der Schuldner mit der Erfüllung der Leistungspflicht bereits in Verzug, entfallen die Voraussetzungen des Verzugs wieder mit Ausübung dieses Rechts.

Kündigungen, die Vermieter seit dem 1. April 2020 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen Zahlungsrückständen des Mieters wirksam erklärt haben, sind damit von der Kündigungsbeschränkung des § 2 erfasst. Diese Kündigungen werden mit Inkrafttreten des Gesetzes rückwirkend unwirksam.

Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, sind bei Vorliegen der Voraussetzungen der § 3 Absatz 1 ab dem 1. April 2020 kraft Gesetzes gestundet. Sie können in dem in § 3 Absatz 1 genannten Zeitraum nicht gekündigt werden. Diese Einschränkungen treten ab Inkrafttreten des Gesetzes rückwirkend in Kraft.

Der Vertrauensschutz, in dem das Rückwirkungsverbot wurzelt, steht dem nicht entgegen. Seit spätestens März 2020 besteht kein schutzwürdiges Vertrauen der betroffenen Personengruppe mehr, dass die Rechtslage unverändert fortbestehen werde. Bund und Länder haben im März 2020 einschneidende Maßnahmen mit weitreichenden Folgen für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben ergriffen, um die COVID-19-Pandemie einzudämmen. Es hat sich abgezeichnet, dass gesetzliche Maßnahmen erforderlich würden, um Schuldner vor den zivilrechtlichen Folgen ihrer entfallenen Leistungsfähigkeit oder Mieter vor dem Verlust ihrer Wohn- oder Geschäftsräume zu schützen. Diese Belange gehen den Interessen der Gläubiger an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Vertragspflichten und den Schuldner vor; sie gehen auch dem Interesse der Vermieter und Darlehensgeber an dem rechtlichen Bestand von seit dem 1. April 2020 erklärten Kündigungen oder der vertragsgemäßen Erfüllung vor.

Die Regelung trägt in ihrer konkreten Ausgestaltung den Interessen der Betroffenen hinreichend Rechnung und ist unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie eine erforderliche und verhältnismäßige Vorkehrung, um weitere Verschuldung, Wohnungsnot und den Verlust von Erwerbsgrundlagen oder des finanzierten Eigenheims

zu verhindern. Die Leistungspflichten der Schuldner entfallen nicht, sondern können erst ab einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht werden; die Zahlungsverpflichtung der Mieter wird nicht ausgesetzt, lediglich das sekundäre Recht des Vermieters zur Kündigung beschränkt. Auch bei Darlehensverträgen entfallen die Leistungspflichten nicht, sie werden lediglich um eine Schonfrist versetzt und dies wird mit einer temporären Beschränkung von Kündigungs-rechten abgesichert. Angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben und damit einhergehende Einkommensverluste droht ein Liquiditätsengpass auch bei Mietern und Verbrauchern als Darlehensnehmern. Die Bundesregierung hat umfangreiche öffentliche Hilfen zugesichert, die aber nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten können, wenn nicht zwischenzeitlich vielfach Mietverhältnisse und Verbraucherdarlehensverträge beendet werden.

Zu Absatz 6

Die Regelung des Artikels 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist befristet auf den Ablauf des 30. September 2022.

